R. A. Nr: 243/b.

Rat.
c.v.
243/b

Geschichte
der Streitigkeiten
zwischen
Magistrat und Bürgerschaft
der Reichsstadt
Regenspurg.

Aus
den bisher bekannt gewordenen Akten-Stücken
gezogen.

Kreisbibliothek Regensburg

Rat. civ. 243/b

1795.

Die Reichsstadt Regenspurg hat eine ganz demokratische Verfassung. Ihr Grundgesetz ist eine Maximilianische Regimentsordnung vom Jahre 1514. An der gesetzgebenden Gewalt haben nach dieser der innere Rath, der äussere Rath und der Ausschuß der Gemeine Antheil.

Der innere Rath besteht aus 16 Personen, wovon 15 Rathsherren und Einer Kammerer oder Bürgermeister genannt wird. Die meisten davon sind heut zu Tage Rechtsgelehrte und einer aus dem Handelsstande.

Der äussere Rath besteht aus zwey und dreissig Gliedern, darunter auch wenigstens 12 taugliche Personen aus allen Handwerken seyn sollen. Ihr Vorgeher ist der Stadtschultheiß.

Der Ausschuß der Gemeine sind die sogenannten Vierziger, welche anstatt und von wegen einer ganzen Gemeine als derselben Gewalthabende erscheinen.

Die Regimentsordnung verordnet unter andern vom Kammerer und innern Rath: „Alle „Jahre soll der ganze Rath wieder neu gewählt werden“ die in das Wahlamt aus dem äussern Rath und der Gemeine aufgenommene Glieder entscheiden durch ihre überwiegende Stimmenmehrheit die jährliche Wahl oder Bestätigung der Innern Rathsglieder. „Es soll keiner in den in„nern Rath erwählt werden, er sey dann zwey „Jahre in dem äussern Rath gesessen und keiner „soll zum Kammerer gewählt werden, er sey „dann drey Jahre in dem innern Rath gewesen. „Es soll keiner nicht mehr dann Ein Amt ha„ben, davon er besoldet würde, und Kammerer „und Rath sollen ein Aufmerken haben, damit „gemeine Stadt mit übrigen Amtleuten, Söld„nern, Werkleuten oder andern nicht überlegt „sey.“

Der innere Rath, der überhaupt die eigentliche Magistratur ausmacht und alle Regierungsgeschäfte besorgt, soll den äussern Rath fordern

1) „Wenn man von der Steuer reden will.
2) „Wenn man ewig Geld oder Zinns ver„kaufen will.
3) „Wenn gemeiner Stadt abgesagt Feind „überkäme.
4) „Wenn man Reisen thun müßte.

5) „Wenn von kaiserlicher Majestät und des „Reichs wegen etwas zu geben, oder groß „zu thun begehrt würde, und sonsten alle- „wegen, wenn merkliche Geschäfte fürfallen, „dazu einen innern Rath nothdürftig ange- „sehen würde, den großen Rath dazu er- „fordern.

Und

6) „auch in allen andern Sachen, so oft „Kammerer und Rath wollen und für gut „ansehen.

„Steuren soll jeder, der bürgerliche Ge- „werb oder Handthierung treibet, nach sei- „nem Gewissen und bey seinem Eid, und „zwar von jedem 100 fl. Einen Gulden „und alljährlich soll vom Steueramt dem „innern Rath und einer Deputation des „äussern Raths und der Gemeine Rech- „nung abgelegt werden."

Der Stadt obliegende Schulden betreffend: „so soll E. Kammerer und Rath treulich er- „wägen, damit der Stadt etwas hinfürter ge- „legt und erspart werde. Demnach sollen sie „keine überflüßige und unnütze Kosten nicht tra- „gen, sie sollen auch auf ehrbar und andere „Bothschaften nicht übermäsig ausgeben und alle „Ding mit ringen, leichten und gebührlichen Ko- „sten anfangen, und sich nach etlicher gemeiner „Reichs-Städt Ausgab halten, als lang und „ihre Sachen besser werden, auch keinen köstli- „chen unnöthigen Bau mit zu vollbringen ge-

„statten. Auch jährlich über gemeiner Stadt Sol„den und Kosten sitzen und das beschehen, da„mit gemeiner Stadt Kosten sich ringen mag, „dadurch die ewig Gilt man desto stattlicher ab„lösen und ringern möchte.

„Die Vierziger aus der Gemeine sollen ge„fordert werden

1) „Wenn von kaiserlicher Majestät ein Both„schaft oder Befehl kommt, so auf Kam„merer, Innern, Aeussern Rath und die „Gemeine stehet.

2) „Wann E. Kammerer und Rath etwas „von Gemeiner Stadt vergeben, verkaufen, „oder von Ihnen wenden wollte, oder et„was erkaufen.

3) „Wann man eine Verschreibung aufricht, „darinn ein gemeiner für sich, ihre Kinder „und Nachkommen gebunden ist.

„Und wenn in der Regimentsordnung etwas, „so gemeiner Stadt erspießlich, nit vermelt wäre, „oder hinfüran zufallen würde, alsdann sollen Kam„merer und Rath mit 6 Personen des äussern „Raths und 6 Personen aus der Gemeine übersitzen, „und der Stadt Nothdurft darinn erwegen, darnach „der Billigkeit zu Nutz Gemeiner Stadt ein Ord„nung und Gesetz machen, und demselben gelo„ben, in aller Maaß, als ob solche Ordnung in „diesem Buch (in der kaiserlichen Regimentsord„nung) geschrieben und vermeldt würde."

Das vollständige Grundgesetz, die geschriebene Maximilianische Regimentsordnung ward bey

bey seiner Errichtung dem Innern Rath in Verwahrung gegeben, und sollte von diesem alljährlich am Stephanstag, nach ausdrücklicher Vorschrift, dem äussern Rath und der Gemeine vorgelesen werden.

In den Händen des äussern Raths und mehrerer Privatpersonen aber existirte seit langer Zeit ein (unter dem Buchstaben A. angedruckter) „Extrakt aus der kai„serlichen reformirten Regimentsord„nung der Stadt Regenspurg de anno 1514 „aufgerichtet.“ A.

Es wurden bald Abänderungen an dieser Regimentsordnung gemacht. Sie geschahen aber nicht alle mit verfassungsmässiger Zuziehung des äussern Raths und der Gemeine. Z. B.

Anno 1523, sagen die Chroniken, hat die Ordnung angefangen, daß alle Quatember ein anderer Kammerer seyn sollte; zuvor hatte einer das Amt ein ganzes Jahr. Im Jahre 1530. wurde eine eigene Rathsordnung errichtet, welche alljährlich im Innern Rath abgelesen worden, in welcher späterhin eine Stelle den so bestrittenen Geheimen Ausschuß errichtete. Es sollten nämlich die 6 Kammerer aus dem innern Rath in wichtigen und eilenden Fällen sich zusammenthun dürfen und über das gemeine Beste entscheiden. Die Herren des Raths, welche ihn ausmachen, werden Geheime des innern Raths genannt.

 Ueber

Ueber 200 Jahre dauerte diese Einrichtung des Ausschusses, ohne von dem innern oder äussern Rath oder der Gemeine bestritten zu werden.

Er dehnte seine Gränzen immer weiter aus und zog die wichtigsten Angelegenheiten ausschließlich des übrigen innern Raths ganz allein vor seinen Richterstuhl.

B. So wurde die alte Rechenordnung von 1553 abgeändert und in der vom innern Rath 1654 errichteten Rechenordnung gesetzt, daß des Steueramts Hauptrechnung allein von den gesammten Herren des innern geheimen Raths aufgenommen und die Steuerordnung darnach corrigirt werden solle.

Unglück der Zeiten, Unachtsamkeit auf seine Rechte von Seiten des äussern und innern Raths, Fehler in Verwaltungen rc. brachten auf die jetzige thätigere Magistratur eine ungeheure Menge von Uebeln, die sie abschaffen mußten, wenn anders das ganze Stadtwesen nicht in Kurzem zu Grunde gehen sollte. Der eifrige Rathsmitälteste entwarf ohngefähr in dem Jahre 1780 ein Untersuchungssystem, und warf sich zum Revisor des Ganzen auf, ohne ein dazu berechtigendes Decret vom innern, äussern Rath und der Gemeine zu verlangen oder zu erhalten.

Ohne erheblichen Widerspruch führte er dieß Geschäft fort, und traf mit Hülfe des Ausschus-

ses

ses manche Aenderungen, wodurch die Magistratspersonen allein verlohren.

Im Jahre 1782 wurden aber mehrere gemeiner Stadt gehörige Grundstücke nach seinem Plan verkauft. — Der innere und äussere Rath und der Ausschuß der Gemeine schwiegen dazu.

Das fürchterliche allgemeine Unglück der Eisgänge, welches im Jahre 1784 so manche große Staaten verwüstete, stürzte aber das kleine Regenspurgische Stadtwesen in ein neues unermeßliches Labyrinth nicht zu hebender Uebel. Um es ganz zu übersehen, erlaube man folgendes von der Lage der Stadt zu bemerken:

Kaum der dritte Theil der Stadt Regenspurg ist bürgerliches Eigenthum und steuerbar für das Stadtwesen. Ihr Territorium besteht in einem kleinen Burgfrieden von liegenden Gründen, welche ebenfalls kaum zur Hälfte Bürgern gehören. Kein Dorf, kein Holz, kein Steinbruch ist ihr eigenthümlich, und ihre Lage an dem wilden Donaustrom verursacht derselben unaufhörlichen Schaden.

Mit banger Erwartung sieht man daher jedem Winter entgegen, der durch seine Strenge einen gefährlichen Eisgang der Donau befürchten läßt. Die Jahre 1709 und 1740 liessen in dieser Rücksicht traurige Denkmäler der Verwüstung zurück; aber grausamer wüthete noch kein Orkan, als der Eisgang, welcher im Jahre 1784

Regenspurgs Bürger und Einwohner mit Schrecken erfüllte.

Der Verlust der über die Donau in den Unterwörth gestandenen hölzernen Brücke, die Zerreissung und Niederlegung vier der Stadt eigenen Mühlen, die zur Hälfte von ihren steinernen Stützen aufgehobene Mittelbrücke in den obern Wörth, die Niederlegung der Bleiche und mehrerer anderer Gebäude, hauptsächlich aber die Beschädigung der großen steinernen Brücke an allen ihren Pfeilern, Geländern, Klammern und Schwibbögen ꝛc. waren ausser dem Schaden an Beschlägt an der Stadt und an beeden Würthen, an fortgeführten Baumaterialien, an etlichen in ihrer Grundlage erschütterten Thürmen, Stadtmauern, Basteyen und Gebäuden die sichtbarsten Unglücksfälle. Der Magistrat schlug diesen Verlust nach einer ohngefähren Schätzung auf mehr denn 100,000 Thaler an, und behauptete, er werde in der Progression noch grösser, wenn nicht die Brücken unverzüglich hergestellt, der gehemmte Donaupaß geöffnet, und alle die Handlung zu Wasser und zu Lande unterbrechende Anstände gehoben werden könnten.

Zugleich erklärte er aber, daß die eigenen Kräfte des Regenspurgischen Stadtwesens ganz unhinreichend dazu wären, und daß man sich nach Mitteln von aussen und innen umsehen müßte. Er machte vor allem dem Kaiser die Anzeige davon, und bat, daß die Stadt bey der

in

in ihr schon so lange Zeit den Sitz habenden Reichsversammlung ihren Nothstand vorstellen und um eine ergiebige Reichshülfe submissest Bitten bringen dürfe.

Der Kaiser genehmigte dieses und der Magistrat wandte sich in einem Schreiben dd. 8 Jun. 1784. welches am 28 durch Kur-Maynz dictirt worden, förmlich an die Reichsversammlung und bat ehrerbietigst und flehentlichst:

„um geneigteste Verwendung in günstigen Be„richten an die höchst- und hohen Herren Prin„cipalen, zu Bewirkung eines beförderlichen Reichs„schlusses auf eine Beyhülfe, durch deren behu„figen Gebrauch der Schaden hergestellet und „dem Verfall des Stadtwesens vorgebeuget wer„den könne."

Es liefen bald sehr günstige Instruktionen von wichtigen Höfen und von allen Reichsstädten ein. Der Herr Kur-Braunschweigische äusserte sehr bald, daß Se. königl. Großbritannische Majestät nächstens ihre besondern allermildesten Gesinnungen für die Stadt durch ein Geschenk bethätigen werde, und daß er zur Vereinigung über die Frage an? mit den übrigen Gesandten sich besprechen solle; jedem Hof sollte jedoch frey bleiben, was und wie viel er aus Milde der Stadt zufliessen lassen wolle.

Der Herr Kur-Sächsische gab ebenfalls bald die günstigsten Hoffnungen, und der hochfürstlich Lübeckische erklärte, daß sein Hof zu einem

nem Beytrag von wenigstens einem Römermonat nicht abgeneigt sey.

Zu einer allgemeinen Berathung über die Sache kam es aber nicht, sondern es folgten die Geschenke nur einzeln. Folgende wurden davon bekannt.

1) Kur-Braunschweig	3600 fl.
2) Kur-Sachsen 600 Dukaten	3600
3) Herzog von Oldenburg	500
4) Des Kaisers Majestät	4000
5) Die Stadt Windsheim	150
6) Die Stadt Bremen	900
7) Weissenburg	100
8) Rothenburg	200
9) Hamburg	900

Diese Beyträge, welche 13,950 fl. ausmachten, wurden nach glaubwürdigen Aussagen nicht vermehret; sie reichten nicht hin, die Kosten der Wiederherstellung jener offenbaren Schäden zu bestreiten; der Magistrat mußte seine Bürger zu einer ausserordentlichen Steuer auffordern.

Er berief daher, nach Vorschrift der Regimentsordnung von 1514, den äussern Rath und den Ausschuß der Gemeine, oder die Vierziger zusammen, und verlangte deren Einstimmung.

Sie bewilligten die Erhöhung der ordentlichen Steuer auf ein Drittel. Diese Forderung

und

und Einwilligung dauerte vom Jahre 1784 einige Jahre fort. Die Bürgervertreter äusserten zwar öftere Besorgnisse, Wünsche und Bitten um Belehrungen, baten in mehrmaligen öffentlichen Sessionen der Aufhülfe des gemeinen Wesens nachzudenken, und geprüfte Meynungen darüber vernehmen zu dürfen. Allein sie fanden keinen Eingang, und man erwiederte sie magistratischer Seits mit Winken auf die kummervolle und bedenkliche Lage des gemeinen Stadtwesens.

Die Drittelsteuer soll, wie man sagt, jährlich kaum auf 20,000 fl. zu rechnen seyn. Angenommen aber auch, daß sie das war, so hatte der Magistrat zu Ende des Jahrs 1790 13,900 fl. an fremden, und 120,000 fl. an ausserordentlichen bürgerlichen, mithin in allem 133,900 fl. Beytrag zur Vergütung des Wasserschadens erhalten.

Die Drittelsteuer noch länger zu tragen, war den Bürgern zu lästig. Sie machten daher 1790 wiederholte Vorstellungen dagegen. Jetzt wurden als nothwendige Ursachen der fortzusetzenden Drittelsteuer verjährte Uebel vom Magistrat angegeben.

Der äussere Rath und die Gemeine beschloß nun (im Jahre 1790) per vota majora, die Stadt, wenn es noch möglich seye, von dem Verfall zu retten. Einige Glieder desselben thaten sich zusammen, und zogen folgende 3 Fragen in Erwägung.

1)

1) „Werden wir bey der uns ohnfehlbar wie„der bevorstehenden Zusammenberufung die „Drittelsteuer bewilligen, da uns doch „ihre Unzulänglichkeit zu Rettung des ge„meinen Wesens nicht mehr verkennbar „seyn muß?

2) „Sind die dem Bürger so sauer geworde„nen ordentlichen und ausserordentlichen Ab„gaben gewissenhaft und mit Rückstellung „aller entbehrlichen Ausgaben angewendet „worden?

Und

3) „Hat der äussere Rath und die Gemeine „das Recht, der Obrigkeit darüber ehrer„bietige Vorstellungen zu machen?"

Ihre darüber gepflogene Privatunterredungen wurden magistratischer Seits mit Mißtrauen angesehen.

Der äussere Rath und die Gemeine wurde nun 1790 wiederum zur neuen Verwilligung der Drittelsteuer zusammenberufen.

Er bat dringendst um einen Aufschub von 6 Wochen, bis seine Vorstellungen abgefaßt wären, der Magistrat aber verweigerte ihn, und es wurde ein auf der Stelle entscheidendes Votum verlangt.

Im Jahre 1791 erinnerte der Magistrat denselben an seine Vorstellungen. Den 11 Dec. desselben Jahrs wurde der äussere Rath und die

Ge=

Gemeine zusammenberufen, um die nöthigen Beyträge zu den Kriegskosten zu bewilligen. Sie genehmigten solche auch, und es wurde ihnen zu Bestreitung dieser Kosten wiederum die Drittelsteuer abgefordert. Mehrere Stimmen trugen aber zugleich auf eine Berathung zur Aushülfe des Stadtwesens an.

Sobald die Deputirten des innern Raths und der Vorgeher des äussern Raths (welches gewöhnlich der Stadtschultheiß ist, der dem äussern Rath von dem innern als Vorgeher zugegeben wird, und gegen welchen einiges Mißtrauen im äussern Rath und dem Gemeindeausschuß herrschte) sich entfernt hatten, wurde einstimmig von den Bürgervertretern darauf angetragen, mittelst einer Deputation von 3 Gliedern des äussern Raths und dreyen aus der Gemeine im versammelten innern Rath sich die Mittheilung der Regimentsordnung von 1514 zu erbitten, um die Gränzlinien zwischen Magistrat und Bürgerschaft kennen zu lernen. Dieß geschah. Die Deputation wurde aufgenommen, ihr Petitum niedergeschrieben, und dasselbe in Deliberation zu nehmen versprochen; ja der innere Rath schickte sogar gleich, nachdem sich die Deputation wegbegeben hatte, eine Deputation an den Versammlungsort des äussern Raths und der Gemeinde, welche jene Versicherungen zu wiederhohlen den Auftrag hatte. Der Bürger-Ausschuß, de sich dieser Deputation nicht vermuthete, war abe schon weggegangen.

Am 28 December darauf versammelte sich, der Regimentsordnung gemäß, der äussere Rath wiederum auf dem Rathhause, um die ihm zukommenden Funktionen der Hauptwahl zu verrichten.

Der Mitälteste des innern Raths empfieng sie mit einer Rede voll Anzüglichkeiten und harter Ausdrücke, und nannte einige Glieder des versammelten äussern Raths und der Gemeine als Männer, welche das Signal zu empörender Widersetzlichkeit gegen ihre Obrigkeit gegeben hätten.

Der äussere Rath hörte dieses als die Sprache einer einzelnen Magistratsperson, ohne etwas darauf zu erwiedern, an, gab aber das
C. Jahr darauf eine gemeinschaftliche Vorstellung bey dem innern Rath ein, worinn er alle seine bisher gethane und schon oben erzählte Schritte vorlegte, sich zugleich auf die bey jedesmaligen feyerlichen Sessionen gehaltenen Protokolle berief, daß er sich keines Verbrechens schuldig gemacht habe, und übrigens es der Weisheit und Gerechtigkeit seiner gebietenden Obern überließ, wie das ihnen als Repräsentanten der Bürgerschaft angethane Unrecht wieder gut gemacht werden könne.

Der Mitälteste des innern Raths legte nun seine Stelle freywillig nieder. Das Wahlamt wählte ihn aber dennoch für dieses Jahr aufs neue, und eine Deputation seiner Kollegen ersuchte

ihn,

ihn, seinen Entschluß zurückzunehmen, welches er auch that, aber nur bis Petri und Pauli sein Amt noch zu versehen, und deswegen nicht aufs neue aufzuschwören erklärte. Um Petri und Pauli schwur er aufs neue auf, und verrichtet bis jetzt noch seine Amtsgeschäfte.

Die Hauptbitten aber, die der äussere Rath und die Gemeine in dieser Vorstellung zuletzt anbrachten, bestanden in dem wiederholten Gesuch um die abschriftliche Mittheilung der Regimentsverfassung, die ihre jura et privilegia legitime adquisita et longo usu obtenta enthielte. Im Fall aber, daß der Magistrat sie ihnen nicht mittheilen wolle, so baten sie, ihnen schriftlich die Gründe dieser Weigerung zukommen zu lassen.

Diese Bitte wurde mehrmalen abgeschlagen, endlich aber vom Magistrat, jedoch blos in so ferne gewähret, daß dieses Grundgesetz dem äussern Rath und der Gemeine in verschiedenen Raths-Sessionen vorgelesen werden sollte.

Bey dieser Vorlesung streuete der Raths-Mitälteste unaufgefordert Bemerkungen ein.

Aus der Regimentsordnung hatte der äussere Rath und die Gemeine manches vernommen, was heut zu Tage nicht mehr in Uebung oder abgeändert war. Auch behaupteten sie, erfahren zu haben, daß der Kaiser und die Reichsstände der Stadt die kostspielige Stellung des Kontingents erlassen hätten.

Die Privatunterredungen der meisten ihrer Mitglieder wurden daher jetzt häufiger.

In der Steuer wurden nun auf einmal keine Aufkündigungen von Kapitalien mehr angenommen, und kein Kapital ausbezahlt. Magistratischer Seits (der äussere Rath behauptet: blos von Seiten des geheimen Ausschusses) wandte man sich sogar am 30 Julius 1793, ohne daß der äussere Rath und die Gemeine etwas davon wußte, an den Reichshofrath, bat um ein Moratorium, so viel die Rückzahlung der bereits gekündigten und übrigen aufkündlichen Kapitalien betreffe, auf 5 Jahre, dann auch um ein Decret an den äussern Rath und Ausschuß der Gemeine, die Drittelsteuer ferner zu verwilligen, und um Genehmigung der seit Einführung des Untersuchungssystems gebrauchten Hülfsmittel zur Verbesserung des Aerarii. Diese Hülfsmittel, behauptete er, wären darinn bestanden, daß den Geistlichen, Medicis, Offizieren und Schulbedienten das Bürgerrecht und daraus folgende Versteuerung ihres Vermögens aufgelegt worden, daß die Zahl der Geistlichen von 13 auf 10 vermindert, bey den Consulenten- und Syndikatsverrichtungen Ersparungen getroffen, einige entbehrliche Grundstücke in das Steuercataster und aus der Versorgung des Bauamts gebracht, der Marstall aufgehoben, einige Scholarchatscompetenzien dem Aerario überlassen, die häufigen Dedicationen und Stipendien eingeschränkt, von den Magistratspersonen auf einen partiellen Umgelds-Nachlaß

laß von etlichen Eimern Wein Verzicht geleistet, Thorsperrer = Hochwächter = Thurner = Stadtpfeifer = und Einspännigerdienste vermindert, ein entbehrlicher Vorrath im Zeughaus befindlich gewesenen Metalles und Geräthschaften verkauft, die Hannsgerichtsfälle erhöht, die Steuerfrey gewesenen Capitalien des Almosenamts in das Steuercataster eingetragen, das braune Bierbrauhaus und die Feldwirthschaft zu Seppenhausen aufgehoben, die Dammhirsche verkauft und Stadtgräben verpachtet, das Mühlfuhrwerk abgeschafft, bey dem Bauamt durch Einführung einer monatlichen Zahlung der Lieferanten, durch Niederlegung verschiedener Hüttenwerke, Pallisaden, Feldgatter und Beschlächte, durch Verbot der Bauamtsarbeiten in Zwingern und Dienstgärten, durch Abschaffung des Schaufelmeisterdienstes, durch Einrichtung des Heumagazins und eine desfallsige Vorschrift, durch Mäßigung des Gewölbeverlags, durch neue Einrichtung der Brennholzverwaltung, durch solide Begründung der Mühlen und Herstellung des Brückenjochs und durch sonstige wirthschaftliche Einrichtungen, theils schon für jetzt, theils für die Zukunft Ersparungen gemacht, wegen des Nachmessens des zur Mühl gebrauchten Malters Verfügungen getroffen und in der Beysitzangelegenheit Verbesserungen gemacht worden.

Zugleich schlug der Magistrat als neue Quellen zur Verbesserung des Aerarialzustandes

eine mäßige Erhöhung der Bürgerrechtsgelder vom erkauften Bürgerrechte, eine nach der Billigkeit abgemessene Verwandlung der Mühlmauth in ein Geldquantum, die Hinterlegung der transitirenden sowohl, als der im Orte bleibenden Weine, bis zu erfolgter Legitimation, wodurch Aerarialdefraudationen und Mißbrauch der Freypässe und Atteſtate abgewendet würde, zur höchsten Genehmigung vor.

Am 12 Dec. 1793 legte der äussere Rath und die Gemeine in öffentlichem innern Rathe ein gemeinschaftliches Votum ab, und

D. erklärten darinn: daß da ohnfehlbar die für das 1794ste Jahr nöthige Kriegsanlage wiederum eine neue erhöhte Steuerverwilligung von ihnen, so wie das vorige Jahr, erfordern werde, und sich jetzt, (was sie wohl einsähen, daß voriges Jahr nicht hätte geschehen können,) wohl berechnen liesse, wie viel die Kriegs-Praestanda ausmachten, sie von E. W. E. Rath die Anzeige der zu bezahlenden Kriegsbeyträge sich ehrerbietigst erbäten, für die sie sodann zu stimmen sich verpflichtet halten würden. Zugleich behaupteten sie, sie begehrten dadurch nichts neues, nichts pflichtwidriges, indem auch in ältern Zeiten E. W. Kammerer und Rath der Bürgerschaft mit einer solchen offenherzigen Anzeige zuvorgekommen und die Sache mit dem äussern Rathe reiflich, was in einer kleinen Stunde, wie heut zu Tage es geschehe, nicht möglich wäre, erwogen

gen habe; daß man namentlich im Jahre 1678 ihnen das auf 250 angegebene Quantum der Römermonate und eine darauf geschehene Erlassung von 50 Römermonaten bekannt gemacht habe, und sie jetzt nicht einmal durch den öffentlichen Weg erfahren hätten, daß ihnen Kaiser und Reich die kostspielige Stellung des Kontingents erlassen habe.

Endlich behaupteten und beschwerten sie sich darinnen, daß bey Anordnung der Truppenmärsche sie nicht, wie im Jahre 1642 geschehen, mit zu Rathe gezogen worden, daß ein Theil der Bürgerschaft dabey auf eine unglaubliche Weise überbürdet worden sey, daß man ihnen alles Vertrauen entzöge, daß der innere Rath sich getheilt habe, und die wichtigsten Angelegenheiten von der Beurtheilung und Entscheidung einiger weniger Glieder abhange, die übrigen Membra Senatus aber und die Bürgervertreter gar keine Kenntniß davon erlangten, daß es in der Willkühr dieser wenigen oder einer einzelnen dieser Magistratspersonen stehe, die Bürgerrepräsentanten in öffentlicher Rathssitzung mit beleidigenden Ausdrücken anzutasten, und einem andern verehrl. Rathsgliede *), das nicht von jener Parthey war, die Vertheidigung der gekränk-

*) Es war dieß der durch verschiedene publicistische Schriften schon rühmlichst bekannte Herr Senator Friedrich Wernhard Grimm.

ten Ehre zu verbieten, daß alles das Unglück, was sie bedrohe, nicht hereingebrochen wäre, wenn man der Regimentsverfassung gewissenhaft nachgelebt hätte; sie erklärten dann, daß sie nach dieser kaiserlichen Vorschrift 16 Glieder des innern Raths und aus diesen Einen Kämmerer für ihre Obrigkeit erkennen, deren gemeinschaftliche Beschlüsse sie befolgen werden, und daß sie eine doppelte Magistratur als einen willkührlichen und gesetzwidrigen Eingriff der Vorfahren in die Regimentsverfassung von 1514 betrachten, daß sie sich überhaupt auf die Regimentsordnung bezögen, und ihre Gerechtsame verwahrten.

Der Ausschuß der Gemeine las gleich darauf, sobald dieses Votum commune verlesen war, in eben der Sitzung einen eigenen Aufsatz ab, erklärte darinn seine Beystimmung zu dem gemeinschaftlichen Voto des äussern Raths, und setzte noch mehrere Beschwerden hinzu. Er behauptete, der Magistrat habe gegen den Willen der Regimentsordnung, ohne ihn zu befragen, Häuser, die zu gemeiner Stadt gehörten, unter der Hand und einige um ein Geringes verkauft, dann wieder gekauft und abermals verkauft, Capitalien aufgenommen, und unnöthige Gebäude aufgeführt; es werde eine kostbare und zahlreiche Stadtgarnison unterhalten; man bezahle eine Menge Salaristen und gebe unnöthige Expectanzen, versichere dabey, Ersparungen zu machen, habe ver-

E.

sprochen, die armen Wittwen und Waisen in ein paar Jahren von der Drittelsteuer zu befreyen, es sey aber nicht geschehen; manche Einheimische könnten sogar ihr in der Steuer deponirtes Capital nicht erhalten. Wenn sie darum gesprochen hätten, hätte man ihnen mit Beleidigungen geantwortet. Sie wären also nicht verantwortlich für die ohne ihr Wissen gemachten Schuldverschreibungen auf die Gemeine, und was einige Glieder des innern Raths unter sich thäten, das könnten sie nicht als einen Schluß des ganzen Raths gelten lassen, protestirten gegen alles, was wider die Regimentsordnung vorgenommen worden, feyerlichst, und wünschten, daß man ihnen als treuen und gehorsamen Mitbürgern das alte Vertrauen wieder schenken möge.

Dieses Verlangen um Anzeige der Reichs-kriegs-Praestandorum hielt der Magistrat für eine Verweigerung derselben, und wandte sich am 19 December darauf aufs neue, mit einem Nachtrag zu der am 30 Julius übergebenen Schrift, an den Reichshofrath, wiederholte seine darinn gethanenen Bitten, legte Rechnungen von 1775 bis 1788 vor, berief sich in Ansehung dessen, daß er allein die Steueramtshauptrechnung einsehen dürfe, auf den oben angeführten, von ihm im Jahre 1654 verordneten Rathsbescheid, daß die Steueramtshauptrechnung blos allein den innern geheimen Herren vorgelegt werden solle, und gab noch verschiedene noch zu machende Ver-

besserungen an, als vorzüglich Berichtigung der Wachtgeldsangelegenheit, Aufhebung der bisherigen Exemtionen, Numerirung der Grundstücke, mehrere Sicherheit des Modi percipiendi und Proportionirung der Anlage, Erhöhung der Taxen bey dem Hannsgerichte, des Stempelpapiers in Appellationsschriften, Gleichstellung des Weinumgeldes vom Haustrunke mit dem Umgelde der Wirthe und Weinhändler rc. Aufhebung der Spekulationsinstitute, Minderung der für die lateinischen Poeten- und für die deutschen Schulen erforderlichen Ausgabe, Nothwendigkeit einer zweckmässigen Organisirung der Aemter und Verbesserung des Rechnungswesens.

Endlich erschien am 14 April 1794 ein Decret vom Reichshofrath an den äussern Rath und den Ausschuß der Gemeine: die

F.

fernere Erhebung der sogenannten Drittelsteuer sey vorwaltenden Umständen nach unvermeidlich; Kaiserliche Majestät wollten also zu Abwendung des aus einer Verweigerung sothaner Steuer erwachsenden Schadens ihn, äussern Rath, erinnern, seine Einwilligung in die Erhebung besagter Steuer bis auf weitere kaiserliche Verordnung unverzüglich zu ertheilen, weniger nicht zu dem Ausschusse der Gemeine sich versehen, daß er der Steuererhebung keinen Widerstand entgegen setzen werde.

Der Magistrat berief sogleich den äussern Rath und den Ausschuß der Gemeine zusammen,

und

und las ihnen dieses Decret vor, und beyde leisteten die gebührende Parition.

Den 23 April errichtete der äussere Rath und die Gemeine vor Notar und Zeugen ein aus einigen seiner Mitglieder bestandenes sogenanntes Syndikat.

Am 17 Junius erfolgte aber ein neues mehrumfassendes Reichshofraths-Conclusum auf die magistratischen Eingaben vom 30 Julius und 19 December.
G.
Es wurde darinn 1) das gebetene Moratorium auf 5 Jahre verliehen, und 2) dem Magistrat rescribirt, daß das Stadtwesen eine Verminderung der Ausgaben und zweckmässigere Organisirung der Aemter erheische.

Es wurde sofort die Erhebung der Drittelsteuer nochmals bestätiget, und es bey den in den magistratischen Eingaben angeführten, seit der Einführung des Untersuchungssystems zur Einführung gekommenen Hülfsmitteln gelassen. Die neuern Vorschläge liessen kaiserl. Majestät ebenfalls zum Theil geschehen, über die Berichtigung der Wachtamtsangelegenheit, Aufhebung der Exemtionen, Sicherung des Modi percipiendi, Proportionirung der Anlage, Erhöhung der Taxen beym Hannsgericht und des Stempelpapiers in Appellationssachen, dann über den Punkt von Mühlerrungenschaften, über die Beschaffenheit der Spekulationsinstitute, besonders über den Stand des Pfandhauses, über die Verpachtung des

 Weiß-

Weißbierbrauhauses und Wieshäuerey zu Seppenhausen, Minderung der Ausgaben für die Schulen, forderten sie näheren Bericht; befehligten den Magistrat, einen Statum sämmtlicher Besoldungen einzusenden, mit Bemerkung, ob Besoldungen zu verringern und die Zahl der innern Rathsglieder zu mindern sey, befahlen ferner dem Magistrat, den äussern Rath aufzufordern, daß er ihm mit Oekonomievorschlägen an die Hand gehe, mit ihm vorzüglich die Gleichstellung des Weinumgeldes vom Haustrunke, und eine Einführung von bürgerlicher Gegenschreiberey in Erwägung ziehe, und von dem Resultat der Berathschlagungen an kaiserl. Majestät berichte. Sodann genehmigten kaiserl. Majestät einige vom Magistrat schon angeführte Verbesserungen zur zweckmässigern Organisirung der Aemter, gewärtigten aber die baldige Vollendung dieses Werks, so wie der Verbesserung des Rechnungswesens.

Endlich hoben sie das regimentsordnungswidrige Rathsdecret von 1654, in so weit solches den äussern Rath und die Gemeine von Abhörung der Steueramtsrechnung ausschliesse, ganz auf, und verordneten, 1) daß von nun an, nach klarer Vorschrift der Regimentsordnung, sothane Rechnungsabhörung alle Jahre von einer aus dem Kämmerer, zwey des innern, zwey des äussern Raths und zwey aus der Gemeine bestehenden, von dem innern und äussern Rath zu erwäh=

wählenden Deputation geschehen soll. 2) Daß unverzüglich die Anstellung einer bürgerlichen Gegenschreiberey in allen Aemtern zu bestellen sey, und kaiserl. Majestät alljährlich binnen zwey Monaten nach geschehener Anhörung der Steueramtsrechnung ein von dem Steueramte gefertigter, und von sämtlichen, nach Vorschrift der Regimentsordnung zur Rechnungsabhörung erwählten Deputatis mit ihren Namensunterschriften attestirter summarischer Auszug der Hauptrechnung, mit beygefügten Anmerkungen und Anzeige über den jedesmaligen Passivstand, eingesendet werde.

Der Magistrat berief am 15 Julius den äussern Rath zusammen, und las ihm dieses Reichshofraths = Conclusum vor.

Zugleich verlangte derselbe, daß nun der äussere Rath sogleich über die ihn angehenden drey Punkte, 1) Gleichstellung des Umgeldes vom Haustrunke mit dem der H. Wirthe, 2) zu machende Oekonomieverbesserungsvorschläge, und 3) Art und Weise einer Einrichtung einer bürgerlichen Gegenschreiberey, sich vernehmen lassen solle.

Zur Berichtigung des ersten Punkts bat sich der äussere Rath einen Termin von 14 Tagen aus. Es wurde also am 29 Jul. darüber deliberirt, aber keine Gleichheit der Meynung bewirkt.

Zehen

Zehen Glieder des äussern Raths trugen bey dieser Gelegenheit auf die Aufhebung des geheimen Ausschusses an.

Am 25 August gab deshalb und überhaupt der äussere Rath und der Ausschuß der Gemeine Beschwerden gegen den Magistrat bey dem Reichshofrath ein. Das Mandatum procuratorium hatte das Syndikat ausgefertiget. Der Magistrat aber that das nämliche beym Reichshofrath gegen den äussern Rath, und bat um Aufhebung des am 23 April in demselben errichteten Syndikats.

Im nämlichen Augustmonat noch kam der abermals einberufene äussere Rath über die Gleichstellung des Weinumgeldes vom Haustrunke zu einem per majora gefaßten Schlusse, nach welchem diese auf 5 Jahre verwilliget wurde. An eben diesem Tage erhielt derselbe auch die schon so lange gebetene Regimentsordnung von 1514 in Abschrift. Dieser Abschrift war ein magistratischer Vortrag, unter dem Namen **Belehrung**, vorausgesetzt, in welchem von **äusserst schädlichen Verirrungen** gesprochen wurde. Der äussere Rath gab diesen aber am 3 September dem innern Rathe wieder zurück.

I.

In Ansehung des zweyten und dritten Punkts bat sich der äussere Rath Zeit zur gehörigen Ueberlegung aus, und verlangte den 16 September münd=

mündlich, was die Oekonomieverbesserungsvorschläge betraf, die Schriften zur Einsicht, welche schon in der Sache verhandelt worden.

Am 27 September hob der äussere Rath und die Gemeine sein am 23 April bestelltes Syndikat freywillig auf, und am 11 Oktober erneuerten sie die am 16 September mündlich gemachte Bitte schriftlich.

Er erhielt aber zur Antwort, man werde ihm Auskunft geben, wenn das kaiserliche Rescript, das man mit jedem Tage gewärtige, eintreffen werde.

Was den 3ten Punkt der Einrichtung einer bürgerlichen Gegenschreiberey anlangte, so wollte der äussere Rath erst Erkundigungen von Orten einziehen, wo schon dergleichen existirten, um dann in den Stand gesetzt zu seyn, desto bessere Rathschläge zu ertheilen.

Das magistratischer Seits angekündigte kaiserliche Rescript traf endlich ein, und wurde am 23 Okt. dem äussern Rathe vorgelesen. K.

Nach solchem waren die am 25 August von seinem Agenten bey dem Reichshofrath eingegebenen Beschwerden gegen den Magistrat demselben durch den Reichshofraths = Thürhüter zurückzugeben befohlen, und sein am 23 April d. J. errichtetes Syndikat cassirt und aufgehoben wor-

worden, zugleich wurde aber dem äussern Rath und der Gemeine rescribirt, daß, wenn sie gravamina hätten, sie solche ordnungs- und gesetzmässig erwägen und beym Reichshofrath übergeben sollten. Sie könnten daher auch sich zu Berathschlagungen deswegen versammeln, sollten aber jedesmal dem Magistrat davon Anzeige thun. Letzterem wurde auch befohlen, dem äussern Rath und der Gemeine bey diesen Zusammenkünften nicht hinderlich zu seyn, wenn von jenen zuvor die gebührende Anzeige gemacht worden wäre.

Der äussere Rath und die Gemeine stellten nach abgelesenem kaiserlichen Rescript vor, daß sie schon am 27 September das von ihnen erwählte Syndikat aufgehoben hätten, und baten, wöchentlich zweymal zusammenkommen zu dürfen. Hierauf erfolgte aber keine Antwort, und sie mußten um jede Session ansuchen.

In diesen mehrmaligen Zusammenkünften unterzeichneten sie mit einer Mehrheit von mehr als zwey Drittheilen ein neues Mandatum procuratorium, um ihre Beschwerden aufs neue eingeben können zu lassen. Ihr Vorgeher (der Stadtschultheiß) schrieb zwar auch seinen Namen unter dasselbe, erklärte aber, daß er keinen Theil an der Beschwerdeführung nehme, und verlangte, daß das Exhibitum in öffentlicher Session sollte vorgelesen werden. Dieser Antrag wurde aber bis auf Eine Stimme per unanimia verworfen.

Ein

Ein paar Tage darauf wollte man ihn aber doch mit dem Innhalt desselben bekannt machen, allein er äusserte, es nicht anhören zu wollen.

Hierauf wurde das Exhibitum nach Wien geschickt, und man erwartet nun, was für einen Erfolg es haben werde.

Beylagen.

Lit. A.

Extract aus der kaiserlichen reformirten Regimentsordnung der Stadt Regenspurg de anno 1514 aufgerichtet.

Den Cammerer und Innern Rath betreffend.

Es solle keiner in den Innern Rath erwählet werden, er seye dann zwey Jahr in dem äussern Rath gesessen.

Es solle keiner zum Cammerer erwählet werden, er seye dann drey Jahr in dem Innern gewesen.

Es solle hinfüro keiner des Raths nicht mehr dann ein Amt haben, davon er besoldet wür-

worden, zugleich wurde aber dem äussern Rath und der Gemeine rescribirt, daß, wenn sie gravamina hätten, sie solche ordnungs- und gesetzmässig erwägen und beym Reichshofrath übergeben sollten. Sie könnten daher auch sich zu Berathschlagungen deswegen versammeln, sollten aber jedesmal dem Magistrat davon Anzeige thun. Letzterem wurde auch befohlen, dem äussern Rath und der Gemeine bey diesen Zusammenkünften nicht hinderlich zu seyn, wenn von jenen zuvor die gebührende Anzeige gemacht worden wäre.

Der äussere Rath und die Gemeine stellten nach abgelesenem kaiserlichen Rescript vor, daß sie schon am 27 September das von ihnen erwählte Syndikat aufgehoben hätten, und baten, wöchentlich zweymal zusammenkommen zu dürfen. Hierauf erfolgte aber keine Antwort, und sie mußten um jede Session ansuchen.

In diesen mehrmaligen Zusammenkünften unterzeichneten sie mit einer Mehrheit von mehr als zwey Drittheilen ein neues Mandatum procuratorium, um ihre Beschwerden aufs neue eingeben können zu lassen. Ihr Vorgeher (der Stadtschultheiß) schrieb zwar auch seinen Namen unter dasselbe, erklärte aber, daß er keinen Theil an der Beschwerdeführung nehme, und verlangte, daß das Exhibitum in öffentlicher Session sollte vorgelesen werden. Dieser Antrag wurde aber bis auf Eine Stimme per unanimia verworfen.

Ein paar Tage darauf wollte man ihn aber doch mit dem Innhalt desselben bekannt machen, allein er äusserte, es nicht anhören zu wollen.

Hierauf wurde das Exhibitum nach Wien geschickt, und man erwartet nun, was für einen Erfolg es haben werde.

Beylagen.

Lit. A.

Extract aus der kaiserlichen reformirten Regimentsordnung der Stadt Regenspurg de anno 1514 aufgerichtet.

Den Cammerer und Innern Rath betreffend.

Es solle keiner in den Innern Rath erwählet werden, er seye dann zwey Jahr in dem äussern Rath gesessen.

Es solle keiner zum Cammerer erwählet werden, er seye dann drey Jahr in dem Innern gewesen.

Es solle hinfüro keiner des Raths nicht mehr dann ein Amt haben, davon er besoldet wür=

würdet. Fol. 3. Item, Nachdem hiebevor so des Innern Raths Persohnen je bißweilen nicht alle im Rath bey Einander versammlet gewest, sich die Gegenwärtigen auf die Abwesenden geweigert, und in Sachen nicht beschlüssen wollen, dadurch denen, so also vor Rath zu thun gehabt, Ihre auch gemeiner Stadt Sachen schwehrlich und zum Nachtheil verzogen worden; Soll nun hinführan nicht mehr seyn, sondern so Cammerer und des Innern Raths Persohnen über den halben Theil bey einander sind, mögen sie in Sachen wohl handeln, und mit einander beschlüssen. Fol. 6. pr.

Von Ringerung gemeiner Stadt-Kosten.

Es sollen auch ein Cammerer und Rath ein Aufmercken haben, damit gemeine Stadt mit übrigen Amt-Leuthen, Söldnern, Werck-Leuthen oder andern nicht überlegt sey, damit man alleweg bey Zeiten gemeine Kosten möge ringern. Fol. 6. in fine.

Von Anzeigung der verkaufften Gütter und wer darüber siegeln soll.

Es ist zu merken, daß hinführo kein Kauff-Brief in besonder um Steyerbar auch andere Gütter geschrieben und mit gemeiner Stadt eines Cammerers noch andern Innsiegel in keine Weg gesiegelt, noch zugelassen werden sollen; Es bekenne dann der Verkäuffer, mit

mit lautern ausgedruckten Worten die ganze Kauff-Summa, wie hoch und um welche Summa er dasselbige Gutt verkauffet habe, daß es auch alsdann durch sie beede, den Verkåuffer und Kåuffer mit ihrem Eydt betheuert werde, daß solch Gutt um dieselbig benannte Summa und nicht höher oder leichter verkauffet seye, und ob einer oder mehr über kurtz oder lang erfunden würde, der solchen Eydt nicht recht geschwohren håtte, soll Cammerer und Rath denselbigen an Leib und Gutt straffen, und über die Leib-Straff aller seiner Haab und Gůtter sich unterziehen, und gemeiner Stadt zustellen. Fol. 8. pr.

Von Eröff- und Publicirung der Testamenten.

Es sollen auch nun führohin alle Testament oder letzte Willen erstl. vor E. E. Rath eröffnet, verlesen, und den Partheyen auf ihr Begehren derselben copie und Abschrifft gegeben werden, und so alsdann die Theil, dieselbigen Testament und Geschåffte rechtfertigen wollten, sollen Cammerer und Rath bey ihnen Fleiß fürwenden, sie in der Gůte untereinander vertragen, wo sie aber dieselbe in der Gůte nicht vereinen mögten, alsdann zu Rechtfertigung derselben für das Stadt-Schultheißen-Gericht als erster Instanz gewiesen werden. Fol. 8. in fine.

Erwählung des Aeussern Raths.

In den äussern Rath sollen zwey und dreyßig Persohnen, darunter auch aufs wenigste zwölff Ehrbare beleumt und taugliche Persohnen aus allen Handwerken ungefehrlich erwehlet werden. Fol. 8. in fine.

Wenn man den äussern Rath erfordern soll.

Item, wenn man von der Steyer reden will.

Item, wenn man ewig Geld oder Zinnß verkauffen will.

Item, wenn gemeiner Stadt abgesagt Feind überkäme.

Item, wenn man Reisen thun müste.

Item, wenn von Kayserl. Maystl. und des H. Reichs wegen etwas zu geben oder groß zu thun begehret würde, und sonsten allwegen, wenn merckliche Geschäffte fürfallen, darzu einen innern Rath nothdürfftig ansehen würdet, den großen Rath dazu erfordern.

Item, Cammerer und Rath mögen auch in allen andern Sachen, so oft sie wollen, und für gut ansehen, einen äussern Rath wohl erfordern. Fol. 9.

Den Stadt-Schultheißen betreffendt.

Es soll auch Stadt-Schultheiß hinführan und Hausgenossen aller Handlung, die von ihnen an

an gewöhnlichen Recht Tagen beschloßen, und zu Recht gesezt seyn, an den Tagen, daran sie nicht Gericht besitzen, lödigen und die Urthel verfassen. Doch soll allwegen ein Schultheiß und Beysitzer vor Eröffnung der Urtheil versuchen, gütlich die Partheyen mit einander zu vertragen, wo aber die Gütigkeit nicht mögte gefunden werden, alsdann mit Urthel darum zu sprechen. Fol. 2. circa fin.

Und so nun fürohin liegende oder fahrende Gütter vergantet werden, soll vor Vergantung derselben ein Schultheiß oder Probst-Richter, der dann auch ein Burger ist, sich mit Fleiß erkunden, ob man von denselbigen Güttern, so also vergantet werden sollen, Gemeiner Stadt in Steyer, Umgeld, oder andere Weg was zu thun schuldig seye, so dann gefunden würdet, daß daßelb Gutt sich nicht weiter, dann um G^mr^. Stadt Schulden erstrecken mögten, so soll ein Schultheiß oder Probst-Richter andere Leuth, so auf dieselbe Gütter auch was legen, und vielleicht gewiß zu erlangen vermeynen, und doch nicht seyn möchte, sich nicht zu vertieffen, gewarnen lassen, damit sich ein jedweder vor Unkosten wisse zu verhütten. Fol. 13. circa med.

Wie sich der Hannßgraff wegen der Meisterstück zu verhalten.

Es soll auch ein Hannßgraff hinfüran mit den Meister-Stücken die Ordnung halten, daß ein jeder ein gemeines Meister-Stück, so zu vertreiben und hie in der Stadt zu verkauffen ist, mache, und ihm nicht mit Listen, oder Gefährden, sondern Ehrbarlich ein Meister-Stück fürzulegen, verordnen und darob seyn.

Darzu soll ein jeder ein Halb Jahr Zill und Frist haben, und mittel der Zeit dannoch ihnen gestattet werden, hie zu arbeiten, damit kein Gefährde gebraucht, auch keiner mit überflüssigen Kosten belastet und desto mehrere Persohnen in die Stadt zu kommen Begier gewinnen. Es wäre dann, daß ein Handtwerck durch ein besteten Gebrauch länger Frist zu einem Meister-Stück haben müste, dabey es bestehen soll. Fol. 17. pr.

Daß kein Brandwein aus Biergerben zu brennen.

Es sollen auch alle diejenigen so Brandwein haben, und ausbrennen, in die Hannß erfordert und denen allda bey ihren Pflichten und Eyden angebothen werden, daß sie kein Biergerben ausbrennen, noch solchen Brandwein feil haben. Fol. 17. in med.

Von der Steyer.

Es sollen nun füran die Steyer Herren keinem seine Steyer beuten, sondern nach E. Erb. Cammerer und Raths gut Beduncken verkünden lassen, damit ein jeglicher sein Steyer eines jeden Jahrs zwischen Ostern und St. Johannis Tag Sonnewenden ohne Abgang bezahle, welcher aber in ehrgemeldter Zeit, sein Steyer, wie obstehet, nicht bezahlet hat, denselben soll man des nächsten Tages nach S. Johannis Tag Sonnenwenden ohne Verzug aus der Stadt gebiethen, und den nimmer darein lassen, er habe dann seine Steuer gäntzlichen bezahlt und ausgericht. eod. fol.

Es sollen auch hinfüran die Steyer Herrn Cammerer und Rath nimmermehr keinen, der Burgerlich Gewerb und Handthierung treibet, mit Fürgeding steyern lassen, sondern ein jeglicher solle nach seinem Gewissen bey seinem Eyd steuern, innhalt der Stadt-Ordnung, so in der Steuer gehalten würdet, von dem, so er hat, und daß nicht mehr gestattet werde, daß sich jemand abkauffe, oder in die Steyer verding, sondern daß es gleich gehalten werde, mit dem Armen als mit dem Reichen, mit einem als mit dem andern, unangesehen, was Geding und Verträg darwieder aufgerichtet möchten seyn. Fol. 17. in fine.

Es sollen auch alle Bürger ihre Steuer durch sich selbst persöhnlich und nicht durch ihre Weiber, noch andere entrichten, noch bezahlen.

Es wäre dann, ob einer krank, nicht anheim, oder sonst in bewehrten Ehehafften derselben Zeit beladen wäre, nichts minder, so derselbe wiederum vorhanden ist, soll er sich unverweilt in die Steuer verfügen, und durch die Steyer Herrn bey seinen Pflichten ermahnet werden, daß er sein Vermögen durch dieselben Persohnen, wie sich gebührt, genugsam versteuert und bezahlt habe.

Wo sich auch jemand der nicht burgerliche Handlung oder Gewerb treibet, hieher thun wollt, dieselbe mögen auf zimlichen Vertrag aufgenohmen werden, doch was sie allhier erkauffen, erwerben oder in andere Wege ererben, das in burgerlicher Steuer gelegen wäre, dasselbige sollen sie ohne alles Mittel versteuern, sie sollen auch in obbestimmter Steuer Zeit dasjenige, so sie innhalt der Verträg zu thun schuldig sind, auch entrichten und bezahlen.

Wollten aber etliche sich Stadthafft allhero thun, und Burgerlich Gewerb und Handlung treiben, die mögen auf gebührliche Verträg doch allein auf zimmlich und benenntliche Zeit nach Gestalt ihrer Handthierung und Gewerben aufgenommen werden, und sobald die-

dieselbe Zeit verscheint, so sollen sie ohne Mittel Bürger werden, und in allen gleich den andern Bürgerliche Bürd und Mitleyden tragen. Begäbe sich aber daß dieselben in Mittel und vor Ausgang derselben Zeit Todes abgehen würden, so soll es alsbald nach Ausgang derselben Zeit mit seiner verlassenen Haab und Güttern auch Weib und Kindern oder seinen nächsten Erben in Maß und Gestalt oben von ihme begriffen, gehalten werden.

Und welcher Burger ist, keiner ausgenohmen, der sich aus der Stadt ziehen will, der soll vor Cammerer und Rath persöhnlich erscheinen, und seine Burgerliche Pflicht aufsagen, und so ferne dann derselbe seine Steuer und Umgeld, oder was er gemeiner Stadt zu thun schuldig wäre, richtig gemacht hat, so solle ihm also auf sein Begehr erlaubet werden, doch daß derselbe ehe ihm erlaubt wird, an eines geschwohrnen Eydes statt angelob, daß er um all dasjenige, so sich in Zeit er Burger hier gewesen ist, zwischen ihm und andern verloffen und begeben hab, um dasselbige alles, so er von jemand darum inner den nächsten Jahr und Tag angelangt, oder jemand durch ihn ersucht würde, allhier wie ein anderer Burger zu thun, pflicht recht nehmen und geben wolle.

Von der Straff derjenigen so ihr Gutt nicht recht versteuern.

Ob auch befunden würde, daß einer weniger steuert, dann er billig thun sollt, innhalt seines Eydes, denselben soll man in Gefängnuß nehmen, und all sein Haab gemeiner Stadt zuziehen und folgen lassen, und so er ein Zeit in Gefängnuß gehalten, soll man ihme die Stadt zu ewigen Zeiten verbiethen. Wo aber solche Mißhandlung erst nach eines Tod und Abgang gefunden würde, so soll dannoch ein Rath desselben verlassen Gutt in gemeldter Maaß sich unterstehen und unterziehen, und ob solches gleich Geistlichen oder andern Persohnen Erben oder wer die wären, vergeben, vermacht oder verschafft wären, wenn Gemeine Stadt so durch ein solche Mißhandlung beleidigt und betrogen würdet, diese gebührliche Buß nemmen.

Von Einnehmung der Steyer.

Es sollen auch die Steyer-Herren hinfüran kein Geld empfahen, ausgenohmen von der Steyer, Sie geben dann eine Quittung um das, so sie empfahen, ohne Gefährde. Fol. 18.

Es sollen auch die Steyer-Herrn alleweg zuvorderist ihre Steuer reichen, damit sich andere auf sie nicht weigern dörffen.

Desgleichen sollen Cammerer, Innere und äussere Rath auch andere Amt = Leuth, so vor andern ihr Fürbitt haben, die Steuern am ersten auch ausrichten, damit sich auch Niemand auf Sie weigern möge. Fol. 19. circa med.

Der Stadt obliegende Schulden betreffend.

Es soll E. Cammerer und Rath treulich erwegen Gemeiner Stadt obliegende Schulden und Armuth, und Fleiß anlegen, damit Gemeiner Stadt etwas hinfürter gelegt und erspahrt werde.

Demnach sollen sie keine überflüssige, unnütze Kosten nicht tragen, Sie sollen auch auf Ehrbar und andere Bothschafften nicht übermässig ausgeben, und alle Ding mit ringen leichten und gebührlichen Kosten anfahen, und sich nach etlicher Gemeiner Reichs Stadt Ausgab halten, als lang und ihre Sachen besser werden, auch keinen köstlichen unnöthigen Bau mit zu vollbringen, gestatten. Auch jährlich über Gemeiner Stadt Solden und Kosten sitzen und das besehen, damit Gemeiner Stadt Kosten sich ringern mag, dadurch die ewig Gült man desto stattlicher ablösen und ringern möchte.

Die Auffnehmung des Steuer-Eydes.

Es sollen auch hinfüran diejenigen Bürger, so in den Wachtgedingen nicht erscheinen, und den Eyd thun würden, alsbald durch die Wachtschreiber aufgeschrieben werden, den Steyer Herrn angezeiget, alsdann durch sie erfordert, und der Eyd von denselben auch aufgenommen werden.

Wie und was Maaß man hinfüran, und von wem man steuern solle.

Der Steyer halb soll es gehalten werden, von dem 100 fl. Rheinisch, Einen, immaßen wie es das 99te Jahr gehalten ist.

Item, des Silbergeschirr halben soll ein Handwercks Mann so Meister ist, sieben Marck Silbers und nicht mehr, Steuer frey vergönnet werden.

Aber einem Behaußten Burger, so mit ein Handtwercks Mann ist, so Gewerb oder Erbzinnß oder Gült hat, dem sollen 13 Marck Silbers Steuer frey vergönnet werden, und nicht mehr.

Item, des Handtwercks Manns Haußfrau sollen 50 fl. Rhein. an Cleinodien freygelassen werden, und nicht mehr.

Das Umgelt-Amt betreffend.

Es sollen hinfüro keinem von süssem Wein, Meth, fremden oder hiesigen Bier, auch den Brandt-

wein das Umgelt nicht geborgt, sondern also baar bezahlt werden.

Es sollen die Umgelds Herrn hinfüran kein Geld in die Steuer antworten, sie seyen dann von den Steuer-Herrn unter ihren Pittschaft quitirt.

Es sollen auch die Umgelds Herrn an Geld oder andern, so Geldwerths ist, nichts ausgeben, sondern allein all ihr Geld in die Steuer antworten, wenn die Steuer Herrn in obgemeldter Maaß all Ausgab thun werden und sollen. Fol. 22.

Item, es soll auch hinfüro von allem Getraydt, so allhier gekaufft wird, nemlich von einen jedem Schaff von dem Verkäuffer Zween und desgleichen von dem Käuffer Regenspurger Pfennig gegeben werden, und was also die Mässer an solchen Geld empfahen, alsobald in die Büchsen legen, und alle Freytag in die Steuer überantworten. Fol. 23. pr.

Es soll auch hinfüran was von Süssen Wein herkommt, Saum Weins wenig oder viel in das Gewölb in der Waag geführt und gelegt, und wie vor alter von einer jeden Lagel ein Kreutzer für Letschgeld in das Umgeld gegeben, und sonst nindert in kein Hauß eingelegt werden, denn was einer schenken will, und verumgeld hat, daß mag er wohl in sein Hauß legen. Fol. 23. c. f.

Wie es mit dem Umgeld von allerley Getränck solle gehalten werden.

Es soll hinfüro keiner keinerley Geschlecht fremden Weins nicht einlegen, er habe dann denselben vor und ehe nach der Visir verumgeldet bey poen verliehrung des Weins und dazu 3 Pfund Rdl.

Es soll nun hinfüro von allen süssen Weinen sieben Köpf, wie der geschenkt wird, und so der nicht in Saumlageln hergeführt, so soll der nach den Eymer visirt, und der zehende Köpf zu Umgeld geben werden.

Es soll hinfüran sonst von allerley Geschlechten Getraydts der Wein und Bier dieselbige werden hoch oder nieder ausgeschenckt, von einem jeden Eymer Acht Köpf des Werths wie das geschenkt würdet, zu Umgeld gegeben werden.

Ausgenohmen von fremden Bier soll das Umgeld wie vor, nemlich von jeden Eymer 12 Regenspurger Pfennig genohmen werden. Fol. 23.

Alle die Wein zu ihrer Haußhaltung und Nothdurfft und nicht zu ausschenken erkauffen, und nicht Weinschenken seyn, die sollen durch sie, wie sie die erkaufft und an sich gebracht haben, der 10te Köpff verumgeldet werden, die sie aber ausschencken oder verkauffen wollten oder würden, die sollen

sie

sie in den Werth, wie sie die schencken oder verkauffen, verumgelten.

Und so einer Wein auszuschencken angefangen, was Geschlechts von Wein das wäre, keiner ausgenohmen, und den nach denselben Schenckpfenning verumgeldet hätt, denselben, ehe er den gar ausschencken, wiederum zuschlagen, verhalten, und alsdann höher ausschencken wollte, soll er unangesagt und ohn der Umgelds Herrn Wissen nicht thun, kein Köpf davon ausschencken, es werde dann ihme derselbige Wein wiederum von neuen visirt, durch die Umgelds-Herrn erlaubt, und im Umgeld, wie viel desselben Weins nach der neuen Visir sey, aufgeschrieben, und was alsdann derselbige Wein höher, den der erstlich verumgeldet worden ist, ausgeschenket würdet, soll er in demselben Werth getreulich verumgeldet werden. Würde aber einer ein Wein, den er verumgeldet hätte ob gelautermaßen wiederum zuschlagen und verhalten, und darnach leichter ausschencken, mag er wohl thun, doch dem Umgeld, so er hievor gegeben, damit nichts benohmen.

Und nachdem hievor auf ein jedes Schaff Maltz nicht mehr dann 16 Eymer Biers angegossen haben sollen werden, würdet befunden, daß dasselbig von den Bierbrauern übergangen und ein mehrers nehmlich bis in

in die 20 Eymer und darůber gegossen worden ist, derhalb dann dem gemeinen Mann allhier sein Pfennig abermahl nicht vergleicht worden ist, demnach zu fůrkommen desselbigen Betracht und fůrgenommen, daß nun hinfůro das alt Umgeld von dem Schaff Maltz abseyn, und ob ein jedes Schaff Maltz wie obgemeldt 16 Eymer Biers und nicht darůber gegossen werden solle. Wo sich auch begåbe, daß den Burgern von der Geistlichkeit um Sold, Belohnung ihrer Arbeit oder in ander Weg Wein oder Bier gegeben und zugestellet wurde das wåre wenig oder viel, es gebrauchte einer dasselbig Getrånck zu seiner Haußhaltung oder schenkte das aus, so soll es doch mit demselben anderst nicht, dann nach vermøg vorgelauter Ordnung gehalten; welche aber hierinne anderst erfunden, so offt um 1 lb Regenspurger Pfennig gewandelt werden.

Es soll auch hinfůran alles Getrånck, daß werde ausser der Stadt, an welchen Orth das seye, hereingetragen, oder wie das hereingebracht wůrdet, das seye wenig oder viel, nemlich von einen Kopf Biers ein Haller gegeben und verumgeldet werden.

So aber ein Persohn Getrånck hereintragen, oder in andere Weg herein bringen und anzeigen wůrdet, dasselbig gehøre einem Geistlichen

chen zu, so ferne dann dieselb Persohn dasselbig bey Treu und Glauben ansaget, so soll sie nach der Zeit ohne Umgeldt damit für und eingelassen werden, wo mann aber darnach anders erfuhr, daß dasselbig Getränck keinem Geistlichen zugehöret hat, so soll dieselbig Persohn um solchen Betrug nach E. E. Raths Erkänntnuß ernstlich gestrafft werden. Fol. 24.

Der Umgeld = Schreiber soll gar eigentlich aufschreiben, wieviel die Steyer Herrn wochentlich aus dem Umgeldt empfahen, damit solch Geschrifft mit den Quittungen sich vergleichen. Fol. 26. pr.

Die Pötten sollen bey Tag in die Keller für die Vaß gelassen werden, und welcher Schenck solches nit hält, und daß durch sich oder die seinen verbricht, der soll darum 60 Regenspurger Pfennig zu Buß verfallen seyn, die auch von ihme ohn Abgang genohmen werden sollen.

So nun hinfüran Wein von den Oberländern auf dem Wasser allhero geführt, von allen derselben Weinen, die werden allhier verkaufft oder wiederum von dannen geführt, soll das Land = Recht Visir - Geld und Pflaster Zoll laut des Kayserlichen Freybriefs ohne Abgang genommen werden.

Es soll hinfüro allhier keinen Weg gestattet werden, daß jemand fremden Persohnen Schwa-

ben und andern, so nicht angesessene Burger sind, Wein schencken offentlich oder heimlich, und wo einer in solchen Gefähre befunden und ergrieffen wurde, denselben soll man am Leib und Gutt straffen. Fol. 27.

Wie die Stadt-Thore gesperrt werden sollen.

Zu einem jeglichen Thor soll einer aus dem äussern Rath zusperren ein Quartal verordnet werden, und daß soll also in dem äussern Rath umgehen, und alleweg wiederum an dem ersten angehoben werden. Fol. 33. in fine.

Wann man die Vierziger aus der Gemein fordern soll.

1) Wann von Kayserl. Mayt. ein Bothschafft oder Befehl kommt, so auf Cammerer, Innern, äussern Rath und Gemein stehet, so soll man allweg aus gebührlichen Gehorsam die ob angeregten Vierzig des Ausschuß an statt und von wegen einer ganzen Gemein als derselben Gewalt habende darzu beruffen.

2) Wann E. Cammerer und Rath etwas von Gemeiner Stadt vergeben, verkauffen, oder von Ihnen wenden wollte, oder etwas erkauffen so soll billigen der gemelt Ausschuß darzu auch erfordert werden.

3)

3) Wann man eine Verschreibung aufricht, darinn ein gemeine für sich ihre Kinder und Nachkommen gebunden ist, so soll man den berührten Ausschuß auch erfordern. Fol. 33. in med.

Von Verwaltung der Brüderschafften Geld.

Es sollen von E. Rath allen Brüderschafften Pfleger geben werden, ohne die Niemand mit der Brüderschafft Geld und Gutt nichts fürnehmen und handeln, und daß dieselben Pfleger alle Jahr im Rath davor ehrbar Raittung geben sollen, bey E. Raths ernstlicher Straff. Fol. 34. pr.

Wie es mit Aufnehmung der Aemter-Rechnungen soll gehalten werden.

Es sollen zween aus denen so die Rechnung empfahen, alle Posten legen, dagegen soll auch desselben Amts einer auch legen, also, damit ihr drey legen, und sich der Posten des pais vertragen mögen.

Es soll auch eines jeglichen halben Blatt Summa, ob sich die schon mit desselben Amts anzeigten Summen vergleicht, oder nicht in ein sondern Register geschrieben, und gar eigentlich gemerkt werden, damit man destoweniger Irrung empfahe, und die Summa desto klarlicher bewahren möge, und

nach demselben Register sollen darnach die Summa in die Quittung beschlossen werden.

Und sollen also alle Gemeiner Stadt und derselben Amts-Leuth Rechnung vor Weyhnachten beschehen, und kein Amt besetzen, es seye dann vor desselben Rechnung beschlossen, dabey man vernehmen mag, wie sich ein jeder in seinem Amt gehalten hab, alsdann mag man, so eines jeden Rechnung vollbracht ist, zu denselben Amt wiederum wohl erwählen.

Es soll auch das Steyer Amt, darein dann alle andere Gemeiner Stadt Amt zu verrechnen, gezogen, zulezt verrechnet werden.

So die Raittung von den SteuerHerrn um alles Einnehmen und Ausgeben Gemeiner Stadt so sie nun hinfüran handeln und verraitten sollen, beschehen, so sollen die, so die Raittung empfahen, gar eigentlich um Quittung fragen, welche Quittung die SteuerHerrn ihnen überantworten, auf was die SteuerHerrn Quittungen ausgeben haben, die nach der Ordnung geregisterirt sollen werden, sollen die Steuer Herrn dieselben Registratenden, so die Raittung empfahen, auch geben, damit man Einnehmens und Ausgebens hinfüro klaren Schein haben möge, und ein Quittung oder Registratur etwas irriges vorfiel, sollen die, so die Raittung empfahen, bey den rechten Persohnen

und

und andern enden, nach ihren getreuen Bedůncken verfahren.

Es sollen auch alle Amt Leuthe der Stadt, so in die Steuer ihr Raittung legen, hinfůro dergleichen die Umgeld- und Steuer Herrn einen jeglichen Handel sein eigen fórmlich und Scheinbarliches Register machen, darein ordentlich leßlich ein Raittung geschrieben werden soll, und daß nicht hinfůran ein Handel in den andern geflicht werde.

Es soll auch allweg ein jeglicher Handel so in Raittung kommt angezeiget werden, in der Gestalt, daß allweg gemeldet werde, Zeit und Weil, Jahrs und Tag, Persohnen mit welchen und durch welche Summa der Pfund und Gulden, auch Ursach, warum und wie gehandelt werde, welche aber solches aus den Amt-Leuthen ůbertretten wůrden, derselbig soll, als offt er solches ůbertritt um 3 Pfund Regenspurger Pfennige gebůst werden, die Gemeiner Stadt zufallen sollen.

So die Raittung nun empfangen, auch ergrůndet, und die gemelten 16 Tag erwogen ist, alsdann sollen die, so die Raittung empfangen haben, wie sie die Raittung gefunden haben, E. E. Rath anzeigen, also ob die genugsam ist mag E. Rath die Steuer Herrn nach alter Gewohnheit quittiren. Wo aber die nicht genugsam,

sondern gefährig wäre, soll alsdann E. Cammerer und Rath fürderlich, wie sich gebühret und nach Gelegenheit des Handels gegen die Steuer Herrn oder andere AmtLeuthen vollfahren. Fol. 35.

Von den Vormund und PflegKindern.

Es soll E. Rath und die RathsHerren darob seyn, damit die Kinder zu Lernung und Kunst gelassen, auch ihr Gutt an gewisse versichert Ende geleget, damit den Kindern sein Nahrung gemehret werde. Fol. 37.

Von Habern Kauff.

Es soll Gemeine Stadt allweg ein Anzahl Habern auf Gemeiner Stadt Kosten erkauffen, und denselben fürter Bürgern und Gästen wiederum verkauffen, alles zu Nutz und Gutem Gemeiner Stadt. Fol. 38.

Standgeld.

Es sollen von allen Fischern, so am Marck feil haben, von jedem ein Wiener eingefordert werden.

Von einem jeden Krauter wochentlich 1 Kr.

Von einem jeden Haffner alle Marckten, daran er feil hat, ein Wiener.

Die mit Brandtwein, so am Marck, vor am Thurn und Vorbrück stehen, gibt einer die Wochen 2 Kr. aber die allweg stehen 1 Kr.

Fragner,

Fragner, so in der Fasten oder Fasttägen über jahr am Marck feil haben, jeder des Tags ein Wiener dl. Fol. 38.

Tändtler und Tandtlerin jeden Marcktages 1 Rdl.

Cramer, so an WochenMarckten zu Marck stehen, sollen geben ein jeder 1 Kr.

Die Nadler, so wochentlich und alle Tage feil haben, sollen geben die Wochen ein jeder ein Regenspurger Pfennig.

Von Ellen, Maaß und Gewicht.

Es sollen hinfüran Cammerer und Rath mit Ernst und allem Fleiß darob seyn, daß alle Jahr Zweymahl von Rathswegen etlich verordnet werden, die unverwahrter Sachen allhie umgehen, Elln, Maaß und Gewicht aufheben, und welche alsdann zu kurz, klein oder gering als Straffbar und ungerecht erfunden, wie sich gebühret, gestrafft und gebüst werden. Fol. 39.

Von Bürgerlichen Gefängnissen.

Hiefüran soll man keinen gesessenen behausten Burger in kein Gefängnuß um Burgerliche Verwirckung legen, darinn Mörder, Dieb oder andere Uibelthäter um Straff Leib und Lebens gehalten werden.

Es sollen auch Cammerer und Rath fürderlich etlich Thurn, der etwa viel hie sind, zu-

richten lassen, darinn man die Burger halte, und straffe.

Es soll auch hinfüran so man einen Burger oder Burgerin um Bürgerliche Verwürckung in Gefängniß einschaffen würdet, soll ihnen allweg durch Cammerer und Rath den Tag ihres Auslassens oder die aufferlegte Geld-Straffe benennt werden, und hinfüro durch die Bürger allhier für dieselben mit mehr Noth ihnen ichts der aufferlegten Straff und Buß nachzusehen, gebetten werden, auf daß ein Rath Anlauffens vertragen, und Versaumnuß oder verfeyern der Bitte vermieden und unterlassen bleib. Fol. 42.

Oebstler Halben.

Wie es bishero gehalten und gebraucht worden ist, dabey soll es noch bestehen; wann soviel mehr, daß keinem Fremden, so mit Obst hereinführet, gestatt soll werden, daß er Roß und Geschirr heimschicke, und er feil haben wolle, dieweil aber einer hie Roß und Geschirr hat, mag er wohl feil haben. Fol. 42. in med.

Zu vermercken.

Ob in diesen Ordnungen und Gesetzen etwas, so Gemeiner Stadt ersprießlich, Nutz Nothdurfft seyn würde, nit vermelt wäre oder hiefüran, zufallen würde, alsdann sollen Cammerer und Rath mit 6 Persohnen des äus-

äussern Raths und 6 Persohnen aus der Gemeine übersitzen, und der Stadt Nothdurfft darinn erwegen, darnach der Billigkeit zu Nutz Gemeiner Stadt ein Ordnung und Gesetz mach, und demselben geleben, in aller Maaß als ob solche Ordnung in diesem Buch geschrieben und ermelt würde. Fol. 43.

Zu vermercken.

Daß diese Lobl. Ordnung nicht allein die Innwohner der Stadt Regenspurg betreffe, sondern all und jegliche Persohnen, so hie zu handeln und zu wandeln begeben werden, wer die wären, Niemand ausgenohmen, dieselben sollen hieführan solcher Ordnung in allen puncten und articuln geleben und Folg zu thun schuldig seyn, bey Straff Leib und Gutts Cammerer und Rath von jeglichem, als offt einer die übertretten würde, ohne Ablaß nemmen soll, und darinnen keines Menschen verschonet werden.

Zu vermercken.

Hinfüro soll bey Straff Leib und Gutts nach Cammerer und Raths Beduncken, denen solche Straff zu thun hiemit bey gleicher poen aufgelegt ist, keinem Menschen, Armen oder Reichen, Niemand ausgenommen, vergönnet werden, zu procuriren, Reden,

 Sach

Sach fürzubringen, oder zwischen den Partheyen, so in Irrung oder Spähnen stunden, zu thaidigen, oder andere Händel, wie die wären, in der Stadt Regenspurg und derselben District, Gründen und Burgfrieden zu führen, üben noch handeln, es wäre dann einer ein gesessen Bürger mit eigen Rauch allhier, und daß derselb gleiche Bürde wie andere Innwohner und Burger zu tragen gebunden, gleich trage, und sich darunter begäbe.

Zu vermercken.

Nun hinfüro soll keiner, so des Adels nicht ist, zu Amt = Mann noch Diener von Gemeiner Stadt bestellt werden, er seye zuvor Bürger hie worden, und seine Burgerliche Recht und Pflicht gethan, doch mag E. Cammerer und Rath ihrem Beduncken nach eine Persohn für die andere mit Ursachen darein bedencken, und des wohl überheben. Es soll aber ohn groß Ursach nit geschehen, doch sollen hierinn Gemeiner Stadt Söldner ausgeschlossen seyn.

Lit.

Lit. B.

Rechen-Ordnung.

Gemeiner Fürbericht auf nachfolgende Rechen-Ordnung.

Erstlich sollen sie, biß alle Rechnung geschehen sind, alle Wochen 4 Tag, als nehmlichen so man gewohnlichen Rath zu halten pflegt, in der Rechen-Stuben zusammen kommen, und der fürbeschaiden Amtleute Rechnung verhöre.

Item, So aber ihr der Verordneten einer oder mehr aus ehehafften Ursachen zu den obgemeldten Zeiten nit erscheinen könnte, da doch keiner ohne sonderbare genugsame Ursach aussen bleiben, so soll er doch solches einem andern Rechen Herrn des Innern Raths zuvor anzeigen, und ihme deßhalb seinen Gewalt geben.

Item wiewohl die Gegenwirtigen Verordneten in der verhinderten Abwesen in all Weeg mit den Rechnungen fürschreiten, und deßhalb die Rechnung nit einstellen sollen, so soll doch solches verstanden werden, so fern ihr der gegenwirtigen aufs wenigst fünff und nit darunter beyeinander sind.

Item es sollen auch die gegenwirtigen zu jeder Rechnung Zeit Einem Erb. Rath anzeigen, welche aus ihnen vorhanden oder nit seyen, ungeacht aus was Ursachen die Abwesenden verhindert wurden.

Item sobald ein Amtman auf einen ihme zuvor bestimten Tag zu seiner Rechnung erfordert würdet welche Zeit er sich mit seiner Rechnung auch geschickt machen und dieselben thun soll. Aber gleichwohl solle im Anfang allen Amtleuten in gemain gesagt werden, daß sie ihr Rechnung fürderlich stellen, auf daß ihr jedweder, wenn er dieselben zu thun erfordert würde, damit verfaßt seye, und deßhalb keinen Aufzug fürwende.

Item man soll von keinem Amtman allein seins Amts Verwaltung Rechnuug aufnehmen, sondern allwegen etliche, so neben ihme in demselben Amt gebraucht sind worden, dazu erfordern, die bey solcher Rechnung seyen, und alle Ding mit anhören.

Form und Ordnung, wie man Rechnung aufnehmen und sich in Aufnehmung der Rechnung halten soll.

Erstlich sollen die Rechen Herren auf das sehen, ob derjenig, so zur Rechnung erfordert ist worden, und sein Rechnung thun will, ein neuer angehender Amtman sey, und hievor kein Rechnung gethan habe, alsdann soll vor allen Dingen an ihn begehrt werden, daß er seinem Inventary auflege, damit man wissen möge, was ihme in Eingang seines Amts an liegenden und fahrenden Gütern, auch Schulden und andern zu seiner Verwaltung gehörig überantwort worden

den sey, und sich in seiner Rechnung darnach richten könne.

Ist es aber ein alter Amtman, der hievor auch Rechnung gethan hat, so soll er seinen völligen Rest der nechsten Rechnung auflegen, und alsdenn auf denselben Rest seine neue Rechnung thun.

In solchen Rechnungen sollen die Rechen Herren am ersten ihr Nachfrage und fleißig Aufmerkung haben, ob die liegende Güter, davon in dem Inventario oder vorigen Resten Meldung geschiehet, noch alle vorhanden; auch bäulich und bey guten Würden erhalten werden, oder ob etliche davon verkaufft, oder andere dazu erkaufft wären.

Zum andern, was für alter Beschwehrungen auf solchen Gütern liegen, oder was dieselben Gütere gegen andern hievor für Gerechtigkeit gehabt, damit solche Gerechtigkeit nit verlohren auch kein unbillige neue Beschwehrung auf die Gütere kommen.

Zum dritten, was an den alten Schulden eingebracht oder abbezahlt, und noch einzubringen oder zu bezahlen sey.

Zum vierdten, was für neuer Schulden gemacht sind worden, beede, die ander Leut in das Amt oder man aus dem Amt andern zu thun schuldig sey; auf daß der Nothdurfft nach Fürsehung und Befehl geschehe, damit dasjenig, so man schuldig ist, bezahlt, und die Gegen-Schulden fürderlichen eingebracht werden.

Zum

Zum fünfften, so ein Rechnung geschieht, sollen etliche Rechen Herren, und insonderheit die, so nit legen, in Fürsehung der Posten ihr fleißig Aufmerckung auf alle Ding haben, und wenn sie etwo einer hohen Ausgaben oder anderen Sachen halb ichzit beschwehrliches oder argwöniges, oder das sunsten zu bessern seyn möchte, vernehmen, dasselbig von stundan aufzeichnen, damit man darnach den Amtman deßhalb um Bericht fragen und anreden möge.

Zum sechsten, welche Amtleute einige Wochen oder Täge zu verrechnen pflegen, oder schuldig sind, die sollen nit allein diejenigen Wochen oder Tage, darinn sie etwas gehandelt, empfangen oder ausgeben, sondern auch diese Wochen darinn sie nichzit gehandelt oder eingenommen, in ihr Rechnung setzen, mit Vermeldung der Ursachen, warum sie dieselben Wochen oder Täge nichzit gehandelt oder empfangen haben.

Zum siebenden soll auch ein jeder seiner gantzen Verwaltung und alles desjenigen, so er unter Handen gehabt, völlige Rechnung und Anzeigung thun, damit man allerding ein völliges Wissen hab, nit allein von denjenigen, so man ausgeben und eingebracht, oder noch schuldig ist, sondern auch von allen dem Vorrath, der jedesmahls über solches alles noch allenthalb vorhanden ist, oder seyn soll.

Zum achten, so auch ein Amtman etwas erkaufft, oder mit jemands einigerley Vertrag gemacht

macht hat, dieselben Käuff- und Verträg-Brieff soll er alsbald auch neben seinen Anzeigen mit auflegen, sein Fürgeben damit zu beweisen.

Desgleichen solle er auch um alle ansehnliche Ausgaben von den Glaubigern Quittung oder Bekanntnus nehmen, und neben seiner Rechnung fürlegen, und soll in dem allen keins Amtmans, er sey, was Stands er wolle, verschont werden.

Zum neunten sollen auch die Rechen Herren des Amtmans blossen Anzeigen seines Vorraths nit gründlich glauben, sondern dasselbig E. Erb. Rath zu erkennen geben, damit man verordnen mag, solchen Vorrath, er sey an Traidt, Geld, oder andern Sachen, zu überschlahen und zu messen oder zu zehlen.

Zum zehenden so bald ein Rechnung geschieht, sollen die Rechen-Herren den endlichen Rest an allen liegenden und fahrenden Gütern, Schulden und andern, nichzit ausgenommen, so über allen Abzug des Ausgeben bestanden und vorhanden blieben ist, zu Ende der Rechnung, und wer dabey geweßen, lauter aufschreiben lassen, und daneben auch den Amtman, der solche Rechnung gethan hat, desselben Restes ein besonder Verzeichnus zu stellen, die er zu künfftiger Rechnung fürlegen und wiederum darauf Rechnung thun solle.

Zum Ainlefften soll man auch einen jeden Amtman nach beschehener Rechnung insonderheit

an-

ansprechen und ihm sagen, so er in seinem Amt ichzit vermerckt habe oder wisse, das zu bessern seyn möchte, daß er dasselbige aufzeichnen, und E. Erb. Rath innerhalb 8 Tagen zustellen wolle, weiter der Gebühr nach deßhalb Fürsehung zu thun.

Item Es sollen auch die verordneten Rechen Herren nach eines jeden Amtmans beschehener Rechnung in desselben Amtmans Abwesen E. Erb. Rath lautern und völligen Bericht thun, wie der Amtman mit seiner Rechnung bestanden sey, und ob er wohl oder übel Hauß gehalten: damit sich E. Erb. Rath von Gmr. Stadt wegen zu erinnern habe, ob ihme hinfüro solch Amt ferner zu befehlen sey oder nit.

Zum Zwölfften soll man auch von keinem Amtman allein seines Amts Verwaltung Rechnung aufnehmen sonder allwegen etliche, so neben ihme in demselben Amt gebraucht worden, dazu erfordern, die bey der Rechnung sind, und alle Ding hören.

Folget der Form, wie alle Rechnung unterschrieben werden sollen.

Im Jahre 1553 nach der Geburt Christi.

Lit. C.

Gemeinschaftliche Vorstellung E. E. Raths und der Löbl. Gemeine.

Die kummervolle und bedenkliche Lage unsers gemeinen Stadtwesens, von welcher wir ehrerbietigst Unterzeichnete seit acht Jahren bedeutende Winke erhielten, hat nicht auf uns allein, sie hat auf die gesammte Bürgerschaft, welche wir zu repräsentiren die Ehre haben, einen tiefen, schmerzlichen Eindruck gemacht.

Noch scheint eine eben so lang anhaltende ausserordentliche Abgabe der Bürgerschaft nicht hinlänglich zu seyn, die Quellen des Unglücks zu verstopfen, dessen Ursprung unsern Vorfahren zugeschrieben wird, und dessen traurige Folgen vielleicht auch unsern Enkeln fühlbar werden.

Unter diesen Umständen hielten es mehrere Glieder des Aeussern Raths und der Gemeine für dringende Pflicht, dem unaufhaltbaren Sinken des Aerarialsstandes ernstlich nachzudenken; allein ihre Resultate fielen immer unvollkommen und unbefriedigend aus. Theils sahen sie in dem durch fremde Schuld sich verminderten Wohlstande des größten Theils der Bürgerschaft die noch einzige übrige Hülfsquelle versiegen; Theils blieben sie über der Art, von wem und wie in jenem unglücklichen Zeitpunkte, der unser Un-

Unglück gründete, und in der darauf folgenden Epoche gemeiner Stadt-Kammergut möge verwaltet worden seyn, in der bedenklichsten Ungewißheit.

Immer trugen sie ihre unvollständige Aeusserungen, ihre Besorgnisse und Wünsche, in den öffentlichen Sitzungen des grossen Rathes vor. Ihre Sprache war die Sprache gehorsamer, nach Belehrung und Hülfe sich sehnender Bürger; sie war der Ausdruck eines gefühlvollen Herzens, das sich gerne zu Aufopferungen versteht, wenn es dem Kummer der Bedrängten wehren, wenn es Thränen trocknen, wenn es glücklich und zufrieden machen kann; sie war aber auch die Sprache ungeheuchelter Bürgervertreter, die durch jährliche Eidesleistung in eines gesammten Wohledlen Raths Gegenwart sich verpflichten, mit Beseitigung verachtungswerther und entehrender leidenschaftlicher Absichten und Ausbrüche, gemeiner Stadt Frommen fördern und Schaden abwenden zu helfen. Edle Freymüthigkeit, welche das Gewissen zu ihrem entscheidenden Richter aufruft, und von diesem geheime Zustimmung erhält, kann nur bey Lichtscheuen Menschen keinen Beyfall finden; sie findet ihn aber desto mehr in den Augen dessen, der in das Verborgene siehet und das Herz prüfet.

Dieß, und nichts mehr oder weniger, war unsere Denkungsart, ehe noch der unglückliche Zeitpunkt eintrat, der Königsmörder und Frey-

heits-

heitshändler erzeugte, geheime Verbrüderungen stiftete, neue Menschenrechte schuf, fremdes Eigenthum diebischerweise entwendete, und, was dieses alles übertrifft, die Religion nur als ein schreckendes Gespenst vorbildete.

Keine unserer Privatmeinungen und unserer bisher zum Protokoll gegebenen und niedergeschriebenen Stimmungen ist mit einem dieser giftartigen und verabscheuungswürdigen Grundsätze beflecket. Das größte Verbrechen, das uns zur Last gelegt werden will — wenn anders lauterer Patriotismus Verbrechen ist — bestehet darinn, daß wir uns einander als Denker und als Eiferer für das gemeine Beste näher kennen gelernt und als solche den gemeinschaftlichen Schluß gefaßt haben, unsere Stadt, wenn es noch möglich ist, von ihrem nahen Verfalle zu retten. Die Anlage und Ausführung dieses so wichtigen Planes, den schon in der Session des Aeußern Rathes und der Gemeine vom Jahr 1790 Vota majora für heilsam und nöthig erachteten und den selbst ein Wohledler Rath mit seiner Begnehmigung zu beehren geruhte, wurde im Monath October des verflossenen 1792sten Jahres von einigen patriotischen Gliedern des Aeußern Rathes in Erwägung gezogen.

Diesen konnte die Beantwortung keiner Frage mehr am Herzen liegen, als dieser:

„Werden wir, bey der uns ohnfehlbar wie„der bevorstehenden Zusammenberufung, die „Drittelsteuer bewilligen, da uns doch ihre „Unzulänglichkeit zu Rettung des gemeinen „Wesens nicht mehr verkennbar seyn muß?"

„Sind die dem Bürger so sauer gewordenen „ordentlichen und außerordentlichen Abgaben „gewissenhaft und mit Rückstellung aller ent„behrlichen Ausgaben angewendet worden?"

„Hat der Aeußere Rath und die Gemeine „das Recht, der Obrigkeit darüber ehrerbieti„ge Vorstellungen zu machen?"

Dieß waren die Gegenstände, über welche nur einige Glieder in freundschaftlichem Zirkel sich besprachen. Sie sind durch ihre öffentlichen Abstimmungen, durch ihre bürgerlichen Verhältnisse und durch ihren Privatwandel als Männer bekannt, die keiner schleichenden Anzettlung zur Empörung fähig sind. Haben die wenigen hierüber gepflogenen Privatunterredungen einiger Glieder Aufsehen und Mißtrauen erregt; so ist es zu bedauern, daß die schon einmal gethanenen ehrerbietigsten Bitten des Aeußern Raths, in mehrmaligen öffentlichen Sessionen der Aufhülfe des gemeinen Wesens nachdenken und geprüfte Meinungen darüber vernehmen zu dürfen, keinen Eingang gefunden haben. Waren wir nicht immer in dem Fall, gleich nach dem Vortrage E. Wohledlen Raths, von dessen Inhalt wir nur

Vermuthungen, aber keine gewisse Kenntniß hatten, die Bewilligung der Extraanlagen mit **Ja** oder **Nein** zu entscheiden? Auch der im Jahr 1790 dringendst gebetene Aufschub von sechs Wochen, bis unsere Vorstellungen abgefaßt wären, wurde uns verweigert, und ein **auf der Stelle** entscheidendes Votum von uns verlangt. Wie ist es uns und dem Ausschusse der Gemeine möglich, auf einen prämeditirten Vortrag einer hohen einsichtsvollen Magistratischen Versammlung, nach dem Zeitraume von **kaum einer halben Stunde**, zweckmäßige Vota ablegen zu können, für deren Resultat wir vor Gott, vor dem allerhöchsten Reichsoberhaupte und der gesammten Bürgerschaft verantwortlich sind und wovon das Wohl oder Wehe einer ganzen Stadt, ganzer Generationen abhängt?

Alles, was wir also in diesen Privatunterredungen unternahmen, lief dahin aus, daß wir die Vorstellungen, an deren Abfassung Ein Wohledler Rath im Jahr 1791 uns selbst zu erinnern geruhete, zur Reife bringen wollten, und daß, um desto regelmäßiger, sicherer und unverantwortlicher hierinn zu Werke gehen zu können, die Kaiserl. reformirte Regimentsverfassung vom Jahr 1514, als der einzige Maßstab, der unserm Unternehmen eine legale Richtung geben könne, von E. Wohledlem Rathe respectuosest erbeten werden solle.

Als der Aeussere Rath und die Gemeine am 11 December des verflossenen Jahres convocirt wurden, um die nöthigen Beyträge zu den Kriegskosten zu bewilligen und diese auch, wie es gutgesinnten Reichsbürgern zukömmt, genehmigt worden, so trugen mehrere Stimmen zugleich auf eine Berathung zur Aufhülfe unsers Stadtwesens an. Herr Vischer war von der Nothwendigkeit dieses patriotischen Schrittes so tief überzeugt, daß er am Schlusse seines Voti in die Worte ausbrach:

Möchten doch sämmtlich hier anwesende Mitglieder, denen der Verfall unsers Stadtwesens so sehr am Herzen liegt, als mir, ganz von Patriotismus ermuntert, diesen Versammlungsort nicht eher verlassen, bis durch gemeinsame Rücksprache die dienlichsten Mittel gewählt worden, so zu heilsamen Vorstellungen Anlaß geben!

Dieser Meinung traten viele Glieder bey. Gleich nach der Entfernung der hochverehrlichen Herren Deputirten E. Wohledlen Raths und unsers Herrn Vorgehers aus unserm Sitzungsorte war dieser Vorschlag erneuert und ohne einigen Widerspruch darauf angetragen, mittelst einer Deputation von drey Gliedern des Aeussern Raths und dreyen aus der Gemeine in pleno consessu illustris senatus die Mittheilung vorbenannter Regimentsverfassung, um die Gränzlinien zwischen Magistrat und Bür-

Bürgerschaft kennen zu lernen, ehrerbietigst zu erbitten. Erwähnte Deputation genoß die Ehre, ihren respectuosesten Vortrag im versammelten Wohledlen Innern Rathe zu thun. Sie wurde von des damals amtirenden Herrn Stadtkammerer Gumpelsheimer H. E. mit einer, dieser verehrten Magistratsperson eignen Würde huldvoll aufgenommen, ihr Petitum niedergeschrieben, dasselbe in Deliberation zu nehmen gütevoll ihr zugesichert, und endlich dieser Schritt des Bürgerausschusses noch dadurch legalisirt, daß ein Wohledler Rath aus seinem illustern Gremio eine Deputation an den Versammlungsort des Aeussern Raths und der Gemeinde abzusenden beliebte, welche jene Versicherungen zu wiederholen den Auftrag hatte. Allein der Bürgerausschuß hatte sich, um durch einen längern Aufenthalt keinen Argwohn zu veranlassen, noch vor dieser ihm zugedachten ehrenvollen Beschickung aus dem Versammlungsorte bereits entfernet.

Wer von uns konnte vermuthen, daß einige Tage darauf die Art dieser unsern hochgebietenden Obern an dem Ort ehrfurchts = und vertrauungsvoll vorgetragenen Bekanntmachung eines auf die Wohlfahrt unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes sich beziehenden Resultates der Bürger = Repräsentanten Widerspruch finden würde und sogar zu einem Vergehen angerechnet werden könnte, an welchem Ein Wohledler Rath in unse-

unserer Deputation der gesammten Bürgerschaft Seine Hochoberherrliche Zuneigung zu erkennen gab und sie mit ausgezeichneter Güte aufnahm.

Den 28. December erschien, dem löblichen Gebrauch nach, der Aeußere Rath in dem Gremio illustris senatus, um die ihm zukommenden Functionen bey der Hauptwahl zu verrichten. Diese feyerliche Handlung, aus welcher noch die Würde unserer ehemaligen glücklichen Verfassung hervorschimmert, ward, ehe sie kaum begann, durch eine Rede des Herrn consenioris Senatus Bösner H. E. unterbrochen.

Wir müssen gestehen, daß wir damals nicht an dem Orte uns zu befinden glaubten, den die Gerechtigkeit zu ihrem Heiligthume eingeweihet hat, der der ohnehin bekümmerten Bürgerschaft zur Freystätte und der unterdrückten und leidenden Unschuld zur Schutzwehre dienen soll. Tief in unsere Seelen drangen die in einer so ehrwürdigen Versammlung kaum je ausgesprochenen Ausdrücke von **Königsmördern, infamen Clubs**, jugendlicher Fahnenweihe, Zofen, — und was noch mehr das Herz eines jeden rechtschaffenen Mannes und treuen Bürgers, eines redlichen Vaters und sorgsamen Erziehers, bis zur Verblutung zerreißen muß.

Ehrliche Männer unter uns wurden namentlich als Leute angezeigt, die das Signal zu empörender Widersetzlichkeit gegen ihre Obrigkeit

gegeben hätten. Selbst einer unserer bekanntesten würdigsten Mitbürger, der resignirte Herr Assessor **Ritter**, wurde beschuldigt, den Saamen dazu in einem vor vier Jahren abgelegten Voto ausgestreut zu haben. Doch diese Sprache war nur diejenige einer einzelnen Magistratsperson. Unmöglich läßt sich eine mehrere Theilnahme denken. Unsere Gedanken und Wege sind Gott, unserm Richter, bekannt, unsere öffentlichen und Privathandlungen sind aber auch unserer verehrten Obrigkeit nicht verborgen. Wir haben das, was wir zur Rettung unsers Stadtwesens und unserer schätzbaren Mitbürger, als ihre beeidigten Repräsentanten, privatim unternommen haben, in seiner wahren Beschaffenheit hier dargestellt; was wir öffentlich bey den jedesmaligen feyerlichen Sessionen ad Protocollum gegeben haben, mag unser Zeuge, mag Richter seyn.

Da unser Gewissen uns keinen Vorwurf macht, so legen wir die Hand auf unsern Mund und überlassen vertrauensvoll der Weisheit und Gerechtigkeit unserer gebietenden Obern, für die wir alles, was uns kostbar ist, aufzuopfern bereit sind, die ihren tiefen Einsichten am gemässesten scheinende Reparirung des uns als Repräsentanten der gesammten Bürgerschaft angethanen Unrechtes.

Die in das Wohllöbliche Wahlamt aufgenommenen Glieder des Aeußern Raths und der

Gemeine entscheiden durch ihre überwiegende Stimmenmehrheit die jährliche Wahl oder Bestättigung E. W. E. Raths Glieder; — der Aeußere Rath und die Gemeine haben überdieß an der Regimentsverfassung noch andere eminente Antheile. Aber wie tief würde ihre Würde herabsinken, wie verdächtig jede ihrer Functionen, wie anstößig ihr persönlicher Charakter, wie muthlos und schlaff ihr patriotisches Bestreben werden, das sich zu Rettung eines in tiefe Armuth hinsinkenden gemeinen Wesens bis zur Entnervung anstrengte, — wenn sie in den Tagen, in welchen sie zu treuer Erfüllung ihrer verschiedenen Amtspflichten heilige Eidschwüre leisten, für Heuchler angesehen werden müssen.

Wir erneuern hier unsere ehrfurchtsvollen Bitten, in Verbindung mit dem Ausschuße der Gemeine, um die abschriftliche Mittheilung der vollständigen Regimentsverfassung, von welcher sich der Extract bereits in unsern Händen befindet. Sollte aber E. W. E. Rath belieben, diese Regimentsverfassung, welche unsere jura et privilegia legitime acquisita et longo usu obtenta enthält, und welche uns das Instrum. Pacis O. sichert, nicht in vollständiger Abschrift mitzutheilen, so bitten wir respectuosest, die Gründe dieser Weigerung schriftlich uns zukommen zu lassen.

(Diese Schrift war von 23 Gliedern des Aeussern Raths und 35 von der Gemeine unterzeichnet.)

Lit. D.

Gemeinschaftliches Votum des Aeußern Raths, von den Gliedern der Gemeine mit unterzeichnet, und den 12. Decemb. 1793. in öffentlichem großen Rathe abgelesen.

Im verflossenen Jahre erklärte sich der Aeussere Rath und die Gemeine der Vierziger, als patriotische Reichsbürger, für die erforderte Kriegsanlage, die hierauf in eine Drittelsteuer verwandelt wurde. Ohnfehlbar hat die für das 1794ste Jahr nöthige Kriegsanlage die nähmliche Einleitung zu erfahren, und der erschöpfte Bürger befindet sich dann in eben der Lage, in der er vor zehen Jahren war.

Daß die Ausgaben des ersten Jahrs, welche Regensburg als Reichsstand zu entrichten verbunden war, nicht haben bestimmt und ihre Summen einer getreuen Bürgerschaft angegeben werden können, sehen wir wohl ein; was aber unsere Stadt für das nächste Jahr an Kriegs-Praestandis zu entrichten habe, das läßt sich wohl schon jetzt berechnen.

Wenn wir von E. W. E. Rathe die Anzeige der zu bezahlenden Kriegsbeyträge ehrerbietigst uns erbitten, so verlangen wir nichts Neues, nichts Pflichtwidriges. Wir versetzen uns nur in die Zeiten unserer Vorfahren. Kam nicht E. E. Kammerer und Rath im Jahr 1678. seiner

Bürgerschaft mit einer solchen offenherzigen und Vertrauen erweckenden Anzeige, daß die Stadt 250 Römermonathe zu entrichten habe, zuvor? Steht nicht in dem damaligen Proclama an die Bürgerschaft (vom 13. Febr.) daß man mit dem Aeußern Rath und der Gemeine die Sache zuvor reiflich — **also nicht in einer kleinen Stunde**, wie es heut zu Tag in Form eines Ceremoniels geschieht — erwogen habe? Damals prieß man die nachsichtsvolle Erlassung von 50 Römermonath und im verflossenen Jahr **erfahren wir nicht einmal durch den öffenlichen Weg** den großmüthigen Zug unsers Allergnädigsten Kaisers und der höchsten Reichsstände, die die kostspielige Stellung eines Contingents, vermuthlich, weil sie unsere jammervolle Lage mit edelmüthiger Theilnahme einsahen, uns erlassen haben. Der Genuß aller dieser uns willkommenen Beweise großmüthiger Nachsicht kann uns aber so lange nicht zu Theil werden, als er in Eine Classe mit der bisher getragenen Bürde gesetzt wird.

Vertrauensvoll erwarten wir also von E. W. E. Innern Rathe die offenherzige Anzeige der uns obliegenden Praestandorum und nach derselbigen eine — den Kräften jedes Bürgers angemessene und verhältnißmäßige Vertheilung der Kriegsanlage, für die wir sodann zu stimmen uns verpflichtet halten werden.

Ueber die Kassen unserer Mitbürger, die wir vertreten, können wir nicht willkührlich disponiren, sonst laden wir uns schwere Rechenschaft auf den Hals. O, ein Theil der Bürgerschaft ist ohnehin durch die einseitig geschehene Anordnung bey verschiedenen Truppendurchmärschen auf eine unglaubliche Art überbürdet worden! Dieß würde vermieden worden seyn, wenn man den Aeußern Rath und die Gemeine, wie es im Jahr 1642 den 12. Nov. geschah, des Oberherrlichen Vertrauens einer thätigen Mitwirkung gewürdiget hätte. Doch dieses Vertrauen ist schon seit geraumer Zeit begränzt, scheint leider ganz aufgehoben zu seyn!

Nicht der Aeußere Rath oder die Gemeine haben dieses wechselseitige Vertrauen geschwächt, wir haben es vielmehr auf einen dauerhaften Fuß herstellen wollen, indem wir der Quelle aller bisherigen Uebel nachspüren und bey Entdeckung derselben ihren fernern schädlichen Einfluß hemmen wollten.

Wir haben eingesehen, daß wir nicht mehr einen gemeinschaftlichen, sondern einen **getheilten Innern Rath** zu unserer Obrigkeit haben; daß die wichtigsten Angelegenheiten nur von der Beurtheilung und Entscheidung **einiger weniger Glieder** desselben abhängen, die übrigen Membra Senatus aber und die Bürgervertreter gar keine Kenntniß davon erlangen; daß es in der Willkühr dieser wenigen oder **einer**

einzelnen dieser Magistratspersonen stehe, die Bürgerrepräsentanten in öffentlicher Rathssitzung — wie es am 28 December vergangenen Jahres geschehen — mit beleidigenden Ausdrücken anzutasten und einem andern verehrlichen Rathsgliede, das nicht von jener Parthey war, die Vertheidigung unserer gekränkten Ehre zu verbiethen.

Hätten wir unsere alte Regimentsverfassung aufheben oder verläugnen, ihren Sinn verdrehen oder auf unsere Zeiten nicht passend erklären wollen; so würden wir uns des Anarchismus und eines Hanges zur Gesetzlosigkeit schuldig gemacht haben. Allein, die Bürger Regensburgs sind solcher Handlungen nicht fähig!! Wir halten diese ehrwürdige Urkunde des Alterthums heilig; denn **ein Kaiser hat sie sanctionirt und ein Kaiser wird uns in Handhabung derselben schützen!** Auf diese beziehen wir uns auch in den gegenwärtigen Umständen, mit der festen Ueberzeugung, daß alle das Unglück, das uns bedroht, nicht über uns hereingebrochen seyn würde, wenn man dieser Regimentsverfassung gewissenhaft nachgelebt hätte!

Wir wünschen aber auch herzlich, daß diese Vorwürfe nicht ganz auf unsere Zeiten fallen mögen und daß besonders das Steuer- und Rechenamt, ihrer beyderseitigen schweren Pflichten eingedenk und nach ihrer vorgeschriebenen Ordnung, auf eine allgemeine oder besondere Re-

chen-

chenschaft, wie es einst die Umstände noch mit sich bringen können, sich eben so gefaßt haben mögen, als die Unterzeichneten des Aeussern Raths und der Gemeine keine höhere Prüfung ihrer Gesinnungen scheuen, sondern sich vielmehr nach derselben sehnen.

Wir erklären ferner, daß wir nach dieser unserer Kaiserlichen Vorschrift sechzehn Glieder des Innern Raths und aus diesen **Einen** Herrn Kämmerer für unsere Obrigkeit erkennen, deren gemeinschaftlich gefaßte Beschlüsse wir als gehorsame und getreue Bürger jederzeit verehren und befolgen werden, und daß wir daher eine **doppelte** Magistratur, deren einer Theil — der durch die Bande der **Verschwägerung** und, wie nicht anders zu vermuthen, auch durch die daraus entspringende wechselseitige Connivenz aufs engste miteinander verbunden ist — den andern von den wichtigsten Deliberationen gänzlich ausschließt, als einen willkührlichen und gesetzwidrigen Eingriff unserer Vorfahren in die Regimentsverfassung von 1514 betrachten.

Uebrigens reserviren wir uns, vorzüglich in dem gegenwärtigen wichtigen und bedenklichen Zeitpunkte und vor dem Eintritt der Hauptwahl — bey der wir jede vorbereitete persönliche Anzüglichkeiten nicht mehr anzuhören entschlossen sind — unsere allgemeinen und besondern Rechte, wie sie in mehrerwähnter Regimentsverfassung angeführt und gegründet sind, und welche

Ver-

Verfassung wir ohne Verletzung unsers Gewissens, ohne allergerechteste Ungnade und schwere Ahndung Kaiserlicher Majestät nicht übertreten, oder ihr eine willkührliche Deutung geben können und dürfen, bestens bevor.

(Dieses gemeinschaftliche Votum war von 22 Gliedern des E. Aeußern Raths und 22 Gliedern der Gemeine unterzeichnet, und zwey andere traten demselben nach der Ablesung noch bey.)

Lit. E.

Außer vorstehendem Voto communi des Aeußern Raths, welches die Gemeine unterzeichnete, las diese folgenden Aufsatz in eben gedachter Sitzung vom 22. December ab.

Die Vierziger aus der Gemeine haben sich zwar schon größtentheils an die Erklärung eines E. Aeußern Raths angeschlossen; Einige aus uns glauben gleichwohl, von der Gemeine wegen, folgendes noch hinzusetzen zu können.

Die Gemeine der Vierziger hat nach der — vorigen Jahrs abgelesenen Regimentsordnung das Recht, daß ohne ihre Einstimmung nichts von Gemr. Stadt vergeben und verkauft werden soll, und daß man sie fodern soll, wenn eine Verschreibung auf die Gemeine aufgerichtet wird. Man hat aber verkauft und verschrieben

ben und uns darüber gar nicht befragt. Die Häuser, die zu Gemr. Stadt gehörten, sind so gar unter der Hand und einige um ein Geringes verkauft, dann wieder gekauft und abermals verkauft worden. Man hat Kapitalien aufgenommen und unnöthige Gebäu aufgeführt; eine kostbare und zahlreiche Stadtgarnison wird unterhalten; eine Menge Salaristen muß bezahlt werden, und obendrein gibt man auf höhere Stellen unnöthige Expectanzen. Dabey ist doch die Versicherung gegeben worden, daß man große Ersparungen mache, und so gar versprochen worden, daß in ein paar Jahren die armen Wittwen und Waisen von der Drittelsteuer verschont bleiben sollen. Wollte Gott, daß es geschehen wäre! Manche Einheimische, die in dem Steueramte Geld anliegen haben, könnten vielleicht ihr zeitliches Glück machen; es wird ihnen aber das deponirte Kapital nicht ausbezahlt.

Schon etlichemal hat man um diese unbegreifliche und geheime Haushaltung geredet, und unsere Mitbürger haben uns selbst unter vielen Vorwürfen dazu gezwungen; aber man ist bey aller Ehrerbietung, die wir dabey bezeugt haben, und bey unserer guten Meinung sogleich als ein Aufwiegler angesehen und behandelt worden. Das hat ein E. Aeußere Rath im vorigen Jahre erfahren, dem man im öffentlichen W. E. Rath die grösten Beleidigungen angethan, die unsere Nachkommen gar nicht glauben werden.

Viel-

Vielleicht wollte man die Bürger dahin bringen, daß sie sich auch übereilen sollten. Wir halten aber unsern Reichsbürgerschwur, und sind so redlich und treu für Se. Majestät unsern Kaiser und unsere vorgesetzte Obrigkeit gesinnt, daß wir uns durch diese einseitigen unverdienten Beleidigungen, die wir jetzt oder künftig auszustehen haben, wenn wir etwa die Wahrheit geredet oder noch reden müssen, nie von unsern bürgerlichen Pflichten entfernen, sondern immer gewissenhaft handeln, stille und ruhig uns betragen werden, und die allerhöchste Hülfe unsers guten und gerechten Kaisers in Geduld abwarten wollen. Was die Schuldverschreibung auf die Gemeine betrifft, so mögen dann die dafür verantwortlich seyn, die sie ohne Wissen der Gemeine gemacht haben. Wir müssen aber dabey ehrerbietigst fragen, ob denn alle sechzehn Glieder E. W. E. Raths dieß alles haben geschehen lassen können? Was einige hohe Rathspersonen unter sich thun, ohne den übrigen etwas davon zu sagen, kann nicht für den Schluß eines ganzen W. E. Raths gelten. Wir müssen also, als Gewalthabende der ganzen Bürgerschaft, gegen alles feyerlichst protestiren, was wider die Regimentsordnung zum Nachtheil und Unglück Unser Gemr. Stadt von einigen Gliedern E. W. E. Raths vorgenommen worden; auf uns fällt keine Verantwortung, wir haben nichts gewußt, und uns ist nicht einmal bey unserer Wahl als Vierziger gesagt worden, was wir zu thun haben;

ben; aber schwören und zahlen müssen wir alle Jahre. Unsere Mitbürger haben uns oft vorgeworfen, daß wir zu ihrem und zum Besten der Stadt nichts reden, wir haben aber allemal nichts anders darauf sagen können, als daß alles doch nichts hilft. Es kömmt uns schwer an, dieses zu sagen, und wir wünschten überhaupt lieber, unser Herz am Schluß dieses Jahrs in dankbare Aeußerungen gegen Gottes gütige Vorsehung über Regensburgs Wohlstand übergehen zu lassen; wir hoffen aber, daß diese gütige Vorsicht das eintretende Jahr zu einem Jahr des Segens, der Ruhe und des erneuerten Vertrauens zwischen unsern hochgebiethenden Obern und ihren treuen und gehorsamen Mitbürgern machen werde.

Lit. F.

Lunae 14 *April.* 1794.

Regensburg, Reichsstadt, puncto moratorii, absolvitur relatio et conclusum.

Imo) Fiat Decretum an den äußern Rath der Reichsstadt Regensburg und den dasigen Ausschuß der Gemeine dahin: Nachdem die fernere Erhebung der sogenannten Drittelsteuer, vorwaltenden Umständen nach, unvermeidlich sey; Als wollten Kais. Maj.

zu Abwendung des dem gemeinen Stadtwesen aus einer Verweigerung sothaner Steuer erwachsenden Schadens, ihn, äußern Rath, hiemit erinnern, seine Einwilligung in die Erhebung besagter Steuer bis auf weitere Kaiserl. Verordnung unverzüglich zu ertheilen, weniger nicht zu dem Ausschuße der Gemeine sich versehen, daß er der Steuererhebung gedhtl. keinen Widerspruch entgegensetzen werde.

2do) Ponatur Mandatum procuratorium ad Acta.

3tio) De reliquo fiat Votum ad Sac. Caes. Majest.

Joh. Nikl. v. Schwabenhausen.

Lit. G.

Reichshofrathsconclusum. Martis 17 Junii 1794. Regensburg, Reichsstadt, pto Moratorii. Publicatur Resolutio Caesarea.

Kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths Gutachten allergnädigst genehmigt; dem zu Folge

Imo detur petitum Moratorium, so viel die Rückzahlung der bereits gekündigten und übrigen aufkündlichen Capitalien betrifft, ad quinque annos.

IIdo

IIdo Rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Regensburg: die gegenwärtige Lage des dortigen gemeinen Stadtwesens erheische nicht nur

I. eine Verminderung der — dem aerario aufgebürdeten beträchtlichen Ausgaben, und eine Vermehrung und Sicherstellung der Stadteinkünfte, sondern sie bewähre auch

II. die dringende Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Organisirung der dasigen Aemter und Verbesserung des Rechnungswesens sowohl, als einer Abstellung sämmtlicher dem aerario nachtheiliger Administrationsgebrechen.

Ad I. Liessen Kaiserl. Majestät, nachdem Allerhöchstdieselben in Ansehung der noch zur Zeit unvermeidlichen fernern Erhebung der sogenannten Drittelsteuer bereits unterm 14 April d. J. das Erforderliche verordnet hätten, es bey den übrigen von dem Magistrat angezeigten — seit der Einführung des Untersuchungssystems zur Ausführung gekommenen Hülfsmitteln: der den Geistlichen, Medicis, Officieren und Schulbedienten geschehenen Auflegung des Bürgerrechts und daraus erfolgten Versteuerung ihres Vermögens, der Verminderung der Geistlichen von dreyzehn auf zehn Personen, der in Ansehung der Consulenten und Syndikatsverrichtungen getroffenen Ersparung, dem geschehenen Verkaufe einiger entbehr-

 licher

licher in das Steuercataster und aus der Versorgung des Bauamts gebrachter Grundstücke, der Aufhebung des Marstalls, der — dem Aerario geschehenen Ueberlassung einiger Scholarchatscompetenzen, der Einschränkung häufiger Dedikationen und Stipendien, der von den Magistratspersonen geschehenen Verzichtleistung auf einen partiellen Umgeldsnachlaß von etlichen Eymern Wein, der Verminderung der Thorsperrer- Hochwächter- Thurner- Stadtpfeiffer- und Einspännigerdienste, dem Verkaufe eines im Zeughause befindlich gewesenen entbehrlichen Vorraths an Metall und Geräthschaften, der geschehenen Erhöhung der Hannsgerichtsgefälle, der Eintragung steuerfrey gewesener Capitalien des Almosenamts in das Steuercataster, der Aufhebung des braunen Bierbrauhauses und der Feldwirthschaft zu Seppenhausen, dem Verkaufe der Dammhirsche und der Verpachtung der Stadtgräben, der Abschaffung des Mühlfuhrwerks — den bey dem Bauamte, nebst Einführung einer monatlichen Bezahlung der Lieferanten, durch Niederlegung verschiedener Hüttenwerke, Pallisaden, Feldgatter und Beschlächte, durch Verbot der Bauamtsarbeiten in Zwingern und Dienstgärten, durch Abschaffung des Schaufelmeisterdienstes, durch Einrichtung des Heumagazins und eine desfallsige Vorschrift, durch Mäßigung des Gewölbeverlags, durch eine neue Einrichtung der Brennholzverwaltung, durch solide Begründung der Mühlen und Herstellung des zersprengten

steiner-

steinernen Brückenjochs, und durch sonstige wirthschaftliche Einrichtungen theils schon für jetzt, theils für die Zukunft gemachten Erspa-rungen, der Verfügung wegen des Nachmessens der zur Mühl gebrachten Malters, und der an-geblichen Verbesserung der Beysitzangelegenheit, in der Voraussetzung, daß die hierin getroffene — nicht bestimmt angezeigte Verfügung vom Be-stande und wesentlichem Nutzen sey, allergnä-digst bewenden.

Auch könnten Allerhöchstdieselben sowohl ei-ne mäßige Erhöhung der Bürgerrechtsgelder vom erkauften Bürgerrechte, als eine nach der Bil-ligkeit abgemessene Verwandlung der Mühlmauth in ein Geldquantum, weniger nicht die Ausfüh-rung des Vorschlags wegen Hinterlegung der transitirenden sowohl, als der im Orte bleiben-den Weine, bis zu erfolgter Legitimation, zu Abwendung der Aerarialdefraudationen, und des Mißbrauchs der Freypässe und Atteстate geschehen lassen.

So viel aber nachstehende Gegenstände an-lange, welche in dem sub pr. 19 Dec. a. pr. übergebenen Nachtrage zur Vorstellung de praes. 30 Jul. dicti anni, nebst den ebenerwähnten, als vorzügliche, unter Kaiserlicher Autorität und Bil-ligung einzuleitende Hülfsmittel angegeben wor-den, als

1) die Berichtigung der Wachtgeldsange-legenheit, Aufhebung der bisherigen Exemtionen,

Numerirung der Grundstücke, mehrere Sicherung des modi percipiendi und Proportionirung der Anlage,

2) die Erhöhung der Taxen bey dem Hansgerichte,

3) des Stempelpapiers in Appellationsschriften, und

4) die Gleichstellung des Weinumgeldes vom Haustrunke mit dem Umgelde der Wirthe und Weinhändler, habe Magistratus erst alsdann eine Allerhöchste Resolution zu gewärtigen, wenn er

a) was es mit der Wachtgeldsangelegenheit überhaupt, und besonders mit den erwähnten Exemtionen für eine Bewandniß habe? und welchergestalt er eine mehrere Sicherung des modi percipiendi und Proportionirung der Anlage zu bewirken gedenke? dann, in welcher Maaße er die Taxen beym Hansgerichte zu erhöhen gemeynt seye? und wohin seine Absicht in Ansehung des Stempelpapiers in Appellationsschriften gehe? klar und ausführlich anzeigen, weniger nicht

b) über den Punkt des Weinumgeldes vom Haustrunke den Aeußern Rath vernehmen und dessen Erklärung einsenden werde.

Wie demnach Kaiserliche Majestät Allerhöchstdero Entschließung über jene, als einzuleitende Hülfsmittel, angezeigte Gegenstände bis

zur

zur Einlangung eines standhaften Berichts ausgesetzt liessen, welchen Magistratus in Zeit zweyer Monate zu erstatten habe; also würden Allerhöchstdieselben dem Magistrat auch über dasjenige, was derselbe bey Anführung der noch auf der Ausführung beruhenden Hülfsmittel von Mühlerrungenschaften und Malzbrechen habe einfliessen lassen, eine Resolution ertheilen, wenn er seinen desfallsigen Antrag erläutern und ein klares und bestimmtes Petitum stellen werde.

Dann werde

a) Magistratus befehligt, unverzüglich, statt der noch zum Theil bestehenden Besoldungen in Zeichen, und der noch nicht abgeschafften Naturalbesoldungen oder Liebigungen und sämmtlicher Accidenzien, welche insgesammt ein für allemal abgestellet und aufgehoben seyn sollen, durchaus bestimmte jährliche Salarien-Quanta provisorie festzusetzen, und hierauf einen Statum sämmtlicher Besoldungen zu verfassen, worinn specifice anzuzeigen sey:

1) was ein jedes der gegenwärtigen 15 innern Rathsglieder nebst dem festgesetzten Gehalt von 400 fl. aus Nebenaufträgen zu beziehen habe?

2) in welcher Maße die Salarien unter die Stadtkonsulenten, Stadtschreiber, Syndicos, Sekretarien und Registratoren vertheilet seyen?

3) wie hoch die Salarien der Praesidum, Beysitzer und Subalternen bey jedem Amte sich belaufen? und

4) was noch überdem an Besoldungen jährlich abgereichet werde?

Diesen Besoldungsstatum, dessen Einsendung Kaiserliche Majestät längstens in Zeit zweyer ☽ gewärtigten, habe Magistratus mit Anmerkungen zu begleiten, worinn er nicht allein bey einer jeden Besoldung die Frage: ob und in welcher Maase solche zu verringern sey? gewissenhaft zu beantworten, sondern auch seine gutachtliche Meinung darüber zu äußern habe: ob und in wie weit die **Zahl der innern Rathsglieder**, der Beysitzer bey den Aemtern, der bey dem Rath und den Aemtern angestellten Subalternen und der übrigen Stadtbedienten sich vermindern lasse?

b) Habe Magistratus die Aufhebung der annoch bestehenden, dem Aerario Nachtheil drohenden, Speculationsinstitute in gründliche Erwägung zu ziehen, und hierüber sowohl, als besonders über den nicht genug entwickelten gegenwärtigen Stand des Pfandhauses, weniger nicht über die, dem Anschein nach zu bejahende, Frage: ob eine Verpachtung des Weißbierbräuhauses sowohl, als die Wieshäuerey zu Seppenhausen, dem Aerario nützlich sey? binnen zweyer ☽ ausführlich zu berichten.

c)

c) Nachdem Kaiserl. Majestät aus den von dem Magistrat eingesandten Anmerkungen über die Steueramtshauptrechnung ersehen hätten, daß die bisherige Ausgabe für die lateinische Poetenschule sowohl, als für die deutschen Schulen, eine Minderung erleiden könne; so wollten Allerhöchstdieselben auch über diesen Gegenstand des Magistrats allerunterthänigsten Bericht in vorgesagtem Termino gewärtigen; endlich

d) werde Magistrat hiemit angewiesen, den äußern Rath unverzüglich aufzufordern, daß er ihm mit Oekonomieverbesserungsvorschlägen an die Hand gehe. Sollte nun der äußere Rath dergleichen einbringen, so habe Magistratus solche alsbald in Erwägung zu nehmen, die dagegen etwa vorkommenden Einwendungen und Zweifel dem äußern Rath zur Beantwortung mitzutheilen, und, nach deren Einlangung hierüber, mit Beyfügung seines räthlichen Gutachtens, allerunterthänigst zu berichten.

Ad II. Hätten Kaiserliche Majestät aus dem vorgedachten Nachtrag ad Exhibit. de praes. 30 Jul. a. praet. mit Wohlgefallen ersehen, wasgestalt Magistratus seit einigen Jahren, von der Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Organisirung der Aemter und Verbesserung des Rechnungswesens überzeugt, zu diesem heilsamen Werk bereits einen Grund gelegt, und verschiedene auffallende Gebrechen abgestellt habe; Allerhöchstdieselben ließen es auch hiebey, besonders was

1) die Aufhebung der schlechterdings nicht zu duldenden Regimentsordnungswidrigen Kasse des zur Einnahme und baaren Lieferung des Empfangs in die Steuer-Amtshauptkasse verpflichteten Umgeldamts sowohl, als der übrigen gemeinschaftlichen besondern Amtskassen;

2) die Abstellung der gefährlichen Anmassung subalterner Aemter, auf ihren eigenen Namen Kapitalien aufzunehmen, und der schädlichen Lieferungen an Geldes statt,

3) die dem Bauamt ertheilte Vorschrift von denen Aemtern, für welche von Bauamtswegen gearbeitet werde, die Bezahlung dafür mittelst monatlich gefertigter Bauconti einzufordern; weniger nicht

4) die in Ansehung der Kastenverwaltung getroffene Verfügung, daß der neuerkaufte, perennirende und nicht zum Handel bestimmte Getraidevorrath auf einem separaten Kasten hinterlegt werde und unter der Aufsicht und Verrechnung einer besondern Deputation stehen solle, und

5) die Trennung der Mühladministration vom Umgeldamt und die Herstellung der vormaligen Mühlgestion und Rentirungsrechnung anlange, in der Voraussetzung, daß bey Anordnung der zur Aufsicht über den perennirenden Getraidvorrath niedergesetzten Deputation keine neue Belastung des Aerarii vorwalte, und daß die Herstellung der Mühlgestion ebenfalls ohne Beschwerung des Aerarii geschehen werde, allergnädigst

bewen-

bewenden. Wie solchemnach Kaiserliche Majestät einer baldigen Vollendung des noch zum Theil auf der Ausführung beruhenden wichtigen Werks der Aemterorganisirung und Verbesserung des Rechnungswesens entgegen sehen, als wollten Allerhöchstdieselben hierüber des Magistrats allerunterthänigsten Bericht, mit Beyfügung der nach festgestellten Grundsätzen zu entwerfenden genauen und vollständigen Instructionen, ehestens gewärtigen. Im übrigen werde

1) mit Aufhebung des Rathsbescheids vom 28 Julii 1654, insoweit solcher den äußern Rath und die Gemeine von Abhörung der Steueramtsrechnung ausschliesse, hiermit verordnet, daß von nun an sothane Rechnungsabhörung nicht mehr von den innern Rathsgliedern allein, sondern, nach klarer Vorschrift der Regimentsordnung, alle Jahre von einer aus dem Kämmerer, zwey des innern, zwey des äußern Raths, und zwey aus der Gemeine bestehenden, von dem innern und äußern Rathe zu erwählenden Deputation geschehen solle, auch

2) Magistratui anbefohlen, da ohne Einführung einer bürgerlichen Gegenschreiberey bey den Aemtern das *Aerarium* Nie hinlänglich gegen Gefährde und Unterschleife gesichert seyn werde, unverzüglich mit dem äußern Rathe in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise sothane Gegenschreiberey zu bestellen sey, und das Resultat dieser

De=

Deliberation mit Beyfügung der für die bürgerlichen Gegenschreiber zu entwerfenden Instruction in Zeit zwey ☽ berichtlich anzuzeigen.

Wie nun Kaiserl. Majestät Sich zu dem Magistrate allergnädigst versehen, daß er zur pflichtmäßigen Befolgung vorstehender Verordnungen sowohl, als der — auf die von ihm noch zu erstattenden Berichte, zu gewärtigenden fernern allerhöchsten Entschließungen, die, bey einer strengen Finanzadministration, mit Anschein zu hoffende völlige Ueberwältigung des aus den Rechnungen von 1775 bis 1788 sich ergebenden schon gegenwärtig geminderten Abgangs zu bewirken, sich mit unablässigem Eifer bestreben werde; Also wollten Allerhöchstdieselben auch, vom nächstkünftigen Jahr an, alljährlich, binnen zwey ☽ nach geschehener Anhörung der Steueramtsrechnung, die Einsendung eines von dem Steueramte gefertigten und von sämmtlichen nach Vorschrift der Regimentsordnung zur Rechnungsabhörung erwählten Deputatis mit ihren Namensunterschriften attestirten summarischen Auszugs sothaner Hauptrechnung, mit Beyfügung der zu dessen Beurtheilung etwa nöthigen Anmerkungen und einer specifiken Anzeige des Passivstandes, wie solche beym Schlusse der Rechnung befunden sey, allergnädigst gewärtigen.

J. N. v. Schwabenhausen.

Lit.

Lit. H.

Vortrag.

Aus dem in Betref des allerunterthänigst nachgesuchten Moratorii von kaiserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn sub dd. 17ten praet. eingelangten Concluso ergiebt sich unter andern, daß dem Magistrat anbefohlen ist,

1) E. Erb. Aeussern Rath wegen Gleichstellung des sogenannten Haustrunks-Umgeld von Weinen, welche zu eigenem Gebrauch eingelegt werden, mit dem Umgeld der Weinwirthe zu vernehmen.

2) Daß derselbe angewiesen ist, den Aeussern Rath unverzüglich dahin aufzufordern,

„daß er ihm mit Oekonomie-Verbesse„rungsvorschlägen an die Hand gehe;
„Sollte nun der äussere Rath der„gleichen Vorschläge einbringen; so „habe Magistratus solche alsobald in „Erwägung zu nehmen, die dagegen et„wa vorkommenden Einwendungen und „Zweifel dem Aeussern Rath zur Be„antwortung und nach deren Einlangung „hierüber mit Beyfügung seines räthli„chen Gutachtens allerunterthänigst zu „berichten."

Daß weiters geboten seye

3) da ohne Einführung einer bürgerl. Gegenschreiberey bey den Aemtern das Aerarium nie hinlänglich gegen Gefährde und Unterschleife gesichert seyn werde, unverzüglich mit dem Aeussern Rath in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise sothane Gegenschreiberey zu bestellen seye, und das Resultat dieser Deliberationen mit Beyfügung der für die bürgerlichen Gegenschreiber zu entwerfenden Instructionen in Zeit zweyer Monate zu berichten.

E. W. E. Rath entlediget sich hiemit seines Auftrags in der Zuversicht, daß jeder, welcher in dieser traurigen und wichtigen Angelegenheit zu handeln und zu rathen hat, Gott, sein Gewissen, die Wohlfahrt seiner Nachkommen und Nebenmenschen, seine eigene Ueberzeugung und Erfahrung in seinen schriftlichen oder mündlichen Abstimmungen ohne Eigennutz vor Augen haben werde.

Insonderheit werden diejenigen, welche etwan von auswärtigen dergleichen Gegenschreibereyen und Lokalkenntnissen nähere oder praktische Kenntnisse haben, ersucht, dieselben mitzutheilen, um seiner Zeit das erforderte Gutachten motiviren zu können.

Wo man annebst zur Erleichterung der Deliberationen das allerhöchste kaiserl. Conclusum integraliter mitzutheilen, keinen Anstand findet.

Publicirt in Senatu E. Ehrb. Aeussern Raths den 15 Jul. 1794.

Lit.

Lit. I.

Belehrung.

Ein Wohl= Edel Hoch= und Wohlweiser Hr. Kammerer und Rath haben auf die Allerhöchsten Befehle dd. 17ten Junii zu schuldigster Folge, dann die E. E. Aeussern Rath am 15 Jul. abschriftlich mitgetheilte Obrigkeitl. Proposition und Abschrift des gesagten Judicati vom 17 Junius ferners hierüber gebetener Massen verwilligte Bedenkzeit, leztl. aus dem am 29 verflossenen Monaths erhobenen Aeussern Raths Protokoll zu entnehmen gehabt,

1) daß nur wenige Stimmen sich an die Ordnung der Proposition gehalten, deutlich und bestimmt sich über jeden Punct erklärt haben.

2) Daß ein großer Theil der Stimmen Oekonomie= Vorschläge sich mit Voraussetzung und Bedingnissen befaßt haben, welche in der Proposition nicht lagen, und eine Aussicht auf einen ewigen Kreislauf von vermeintlichen Consultationen ergeben, wobey jedoch die Beantwortung der Frage Bürgl. Gegenschreiberey betrefl. zur Zeit abgelehnt worden ist.

3) Daß einige Mitglieder des Aeuss. Raths beglaubt zu seyn scheinen, man könne decisive per mandatarium votiren, und sich die

die Abstimmung bis zum dereinstigen Erscheinen, oder nach Wohlgefallen vorbehalten.

4) Daß einzele Votanten Joh. Ludw. Eman. Weiß, Joh. Chr. Vischer, Joh. Chr. Kaiser, Joh. Paul Kräner, Joh. Georg Börer, Gottlieb Paul Fabrizius, Georg Heinr. Drexel, Sim. Jacob Albrecht, Dan. Porzelius, Conr. Christ. Flanz, Heinr. Clostermeyer, Joh. Friedr. Hessenmüller ausdrücklich auf eine Aufhebung des Ausschuß-Collegii, auch unbegränzte Theilnahme des Aeuss. Raths an der Regimentsführung lauten.

5) Mehrere Stimmen aber anbey auf Communication der Regiments-Ordnung 1514 den Antrag gemacht haben.

E. W. E. Rath ist vermöge oben angeführten Kaiserl. Befehl E. Aeuss. Rath eine Belehrung auf die angebrachten Zweifel zu ertheilen schuldig, und diese ergehet dahin,

ad 1) Daß wenn in dem zur Berichtserstattung anberaumten Termin keine positive Erklärung zu erreichen ist, die Gleichstellung des Wein-Umgeldes als eingeräumt anzusehen sey.

ad 2) Daß in Betref der Oekonomie-Vorschläge die Aussetzung der Antworten sich

auf

auf Suppositionen und vermeintliche Rechtegründe, die nicht erweislich seyen noch Plaz greifen könnten.

Daß man zwar jederzeit gut gemeinte Vorschläge gerne angenommen, und zu benutzen gesucht habe, auch künftig mit gleicher Treue fortfahren werde, dermalen aber mit Beyschluß des gesammten Protocolls allerhöchsten Orten berichten müsse, daß man zur Zeit keine erhalten habe, insbesondere aber wegen der in Rücksicht der Bürgerl. Gegenschreiberey als altioris indaginis um prolongationem termini selbst allerunterthänigst bitten müßte.

ad 3) Daß dergleichen Vorbehalte künftiger Abstimmungen oder Aeusserungen per tertium nicht in der Regel und bey Zählung der Stimmen in Anschlag zu bringen seyen.

ad 4) Daß eben dieser Antrag, die Abschaffung des Ausschusses betreffend, in dem Voto communi vom 29 April 1794 mit mehrern Unterschriften enthalten sey, welches Assessor Drexel bey publication des Kaiserl. Befehls dd. 14 Apr. Bezahlung der Drittelsteuer betreffend ad acta gebracht, und von Seiten E. W. E. Raths mit der Paritions = Anzeige vom 12 May e. a. ad Augustissimum bereits berichtet worden ist, folglich desselben Wiederholungen so mehr allerhöchster Würdigung anheim ge=

stellt bleibe, als inzwischen das Kaiserl. Judicatum den 17 Jun. eingelangt, und dem E. Aeuss. Rath in extenso mitgetheilt worden ist.

In diesem Judicato ist das Benehmen des Untersuchungs-Systems gebilliget, die Fortsetzung und Berichts-Erstattung befohlen worden, ein System, welches ohne die Thätigkeit des Ausschusses nie entstanden wäre, noch fortgesetzt werden könnte.

ad 5) In Erwägung, daß nunmehro auf eine anständige und legale Weise die Mittheilung der Regiments-Ordnung von 1514 in einer gesetzmäßigen Versammlung erbeten wird, und aus reiner Absicht, weitere äusserst schädliche Verirrungen zu beseitigen, ist eines E. Aeuss. Raths Herren Vorgehern ein vidimirtes Exemplar derselben, um solches unter denen Mitgliedern dieses Raths circuliren zu lassen, mit dem Vorbehalt jedoch behändiget worden, daß außer bey Kais. Majest. kein anderer Gebrauch von derselben weder durch Druck noch dergleichen Commentarien zu machen, sondern die eidl. Verpflichtung und Instruction des Stillschweigens zu beobachten seyen, welche darinnen enthalten sind, wie denn unter eben dieser Bedingniß das eingelangte allergnädigste Moratorium in copia mitgetheilt wird.

Bey

Bey einer ruhigen überlegten Prüfung werden erfahrne Männer finden, welche Gränzen jedem Stand und respective Amt darinnen gesetzt, daß der meisten Votanten postulata ungesetzlich sind, daß die Bezweiflung obrigkeitl. Befugniße nicht allein unter gefährlichsten Zeitläuften erregt worden ist, sondern auch ohnmöglich ersprießl. Folgen für das ohnehin sinkende gem. Wesen haben kann, daß die Magistratur sich vor Rechenschaftgebung nicht zu fürchten, und nur allein allerhöchster Orten zu geben, eine andere als allerhöchste Interpretation der besagten Regiments-Ordnung zu erkennen nicht vermag, daß diese Regiments-Ordnung diejenigen Gesetze und Einrichtungen nicht annullire, welche in einem Zeitraum von 300 Jahren zu Erhaltung und Fortsetzung des gem. Wesens nothwendig geworden, und deren Handhabung jährl. beschworen worden ist.

Welcher Belehrung annoch beyzufügen ist, daß die bisherige Administration, so wie sie von Vorfahren hergekommen ist, bis auf allerhöchste Abänderung mit Treue, Redlichkeit und Ausharrung, so lange ein Ueberrest der Kräfte hinreichen kann, fortgesetzt werden wird.

Collat. concordant.

Canzley Regenspurg.

Lit. K.

Sabbathi, 13 *Sept*. 1794.

Regenspurg, Reichsstadt, puncto moratorii, in specie zu Regenspurg äußerer Rath contra den Magistrat daselbst, die gegenwärtige Lage des gemeinen Stadtwesens und die Abstellung verschiedener Administrationsgebrechen betreffend, sive implorantischer Anwald von Götz sub praes. 25 Aug. nuperi überreichet allerunterthänigste Anzeige ad rescriptum Caesareum de 17 Juny anni currentis nebst Vorstellung und Bitte, pro ad pleniorem dicti rescripti effectum Magistratui intus petito modo rescribendo. App. Num. 1 — 16. et Concl. In triplo.

Idem sub praesentato eodem legitimat se ad acta et supplicat pro de mandatis procuratoriis more consueto ordinando. App. ead. Sig. O. Conclusum.

Idem sub praes. 28 Augusti nuperi überreichet allerunterthänigste weitere Anzeige, Vorstellung und Bitte pro retro petito rescripto ad facta intus exposita extendendo. App. Num. 17 — 23. et Concl. In triplo.

1) Mit Verwerfung der von vermeintlichen Syndicis des äußern Raths und Ausschusses der Gemeine zu Regenspurg sich angemaßten Bevollmächtigung des Reichshofraths = Agenten von Goetz injungatur dem

Reichs=

Reichshofraths = Thürhüter die sub praes. 25 mensis praeteriti übergebene, so rubricirte Anzeige ad rescriptum Caesareum de 17 Juny anni currentis sammt der sub praes. 28 ejusdem eingereichten weiteren Anzeige, zu retradiren, et

2do) fiat ex officio Decretum an den äußern Rath und Ausschuß der Gemeine zu Regenspurg dahin:

Es werde äußerer Rath und Ausschuß der Gemeine mit Kassir = und Aufhebung des am 23 Apr. dieses Jahres anmaßlich erwählten sogenannten Syndicats ernstgemessenst erinnert, ihre etwa habende Beschwerden bey kaiserl. Majestät durch einen gesetzmäßig von ihnen bevollmächtigten Anwald und erst alsdann einzubringen, wenn vom gesammten äußern Rathe und Ausschusse der Gemeine die rechtliche Ausführung bestimmter gravaminum ordnungsmäßig beschlossen worden, zu welchem Ende ihnen, auf vorgängige dem innern Rathe beschehene gebührende Anzeige, sich zu versammeln hiemit frey gelassen werde.

3tio) Cum acclusione huj. Decreti in Originali et Copia ad insinuandum rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Regenspurg ex officio:

Kayserliche Majestät versehen sich zu ihm allergnädigst, daß er die dem äußern Rathe und Ausschusse der Gemeine in dem angeschlossenen Decret nachgelassenen Versammlungen, wenn hievon bey ihm jedesmal zuvor gebührende Anzeige geschehe, zu behindern, oder die Berathschlagungen in denselben zu erschweren nicht gemeint seyn werde; Als worüber Allerhöchstdieselben seine allerunterthänigste Befolgungsanzeige, sammt einer Bescheinigung der Insinuation des vorberührten Dekrets, in Zeit zweyer Monate gewärtigten.

4to) Injungatur dem Reichshofraths-Thürhüter, das in membro praecedente erkannte kaiserliche Rescript behörigen Orts zu insinuiren, und wie solches geschehen, ad acta anzuzeigen.

Johann Niklas
von Schwabenhausen mppria.

Kaiserliches Rescript an Einen Ehrbaren Aeußern Rath und den Ausschuß der Gemeine.

dd. Wien 13 Sept. 1794.
praes. 23 8br. e. a.

Von der Römisch Kaiserl. Majestät, Franz des Zweiten, unsers allergnädigsten Herrn wegen, dem äußern Rathe und Ausschusse der Gemeine in der kaiserl. und des heil. Reichs Stadt Regenspurg hiemit anzufügen: Es werde äußerer Rath und Ausschuß der Gemeine, mit Cassir- und Aufhebung des am 23 April d. J. anmaßlich erwählten sogenannten Syndicats ernstgemessenst erinnert, ihre etwa habende Beschwerden bey Ihro Kaiserl. Majestät durch einen gesetzmäßig von ihnen bevollmächtigten Anwald und erst alsdann einzubringen, wenn vom gesammten äußern Rathe und Ausschusse der Gemeine die rechtliche Ausführung bestimmter gravaminum ordnungsmäßig beschlossen worden, zu welchem Ende ihnen auch vorgängige, dem innern Rathe beschehene gebührende Anzeige sich zu versammeln, hiemit freygelassen werde.

Signatum zu Wien unter Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät hervorgedruckten kaiserl. Sekret-Insiegel den 13 Sept. im Jahr 1794.

F. zu Colloredo-Mansfeld.

(L.S.)

Johann Niklas Schwabenhausen.

Aufschrift.

Von der Röm. kaiserl. Majt. Franz des Zweyten Unsers allergnädigsten Herrn wegen dem äußern Rathe und Ausschusse der Gemeine in der kais. und des heil. Reichs Stadt Regenspurg hiemit anzuhändigen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gumpelzhaimer, Christian Gottlieb,

Geschichte der Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft der Reichsstadt Regenspurg Aus den bisher bekannt gewordenen Akten-Stücken gezogen

[Ulm] 1795

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Rat.civ.243b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11113935-4
VD18 10614508-003